

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBI)

INHALTSVERZEICHNIS

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1983

Heft 14

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBI 1983	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
143	1. 7. 83	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS-Durchführungsrichtlinien) – RS 002 –	284
Straßenverkehr			
144	29. 6. 83	Verordnung über die Tarifkommissionen, die erweiterten Tarifkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tarifkommissionenverordnung); hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein verstorbene Mitglied	298
145	28. 6. 83	Bekanntmachung zur Verordnung TS Nr. 5 – DNST	298
146	5. 7. 83	Bekanntmachung Nr. 13/83 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes	298
Binnenschifffahrt			
147	5. 7. 83	Hinweis Verordnung Nr. 7/83 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 13. Juni 1983	302
Seeverkehr			
148	6. 7. 83	Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Schiffssicherungsverordnung	302
149	27. 6. 83	Dreizehnte Änderung des Tarifs über das Entgelt für Lotsungen zwischen den Seelotsrevieren an der deutschen Nordseeküste	304

Nr.	Datum	VkBI 1983	Seite
150	7. 7. 83	Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe Nr. 4/83	305
Straßenbau			
151	1. 7. 83	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1983 Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau	305
152	6. 7. 83	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1983 Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung	306
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
152a	30. 7. 83	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe	
152b	30. 7. 83	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	314a–314cccccc

Nichtamtlicher Teil

Allgemeinverkehr	309
Personenverkehr	311
Rechtsprechung	314
Termine	3. US

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 143 Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS-Durchführungsrichtlinien) – RS 002 –

Bonn, den 1. Juli 1983
A 13/26.20.70-50

Nachstehend gebe ich die mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeiteten Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1509), geändert durch die 1. Straßen-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 20. Juni 1983 (BGBl. I S. 853), – RS 002 – bekannt. Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS) vom 13. Juni 1980 (VkBt 1980 S. 477).

Ich bitte die zuständigen obersten Landesbehörden, die neuen Durchführungsrichtlinien verbindlich einzuführen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Sandhäger

Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS)

(GGVS-Durchführungsrichtlinien)

– RS 002 –

Vom 1. Juli 1983

Zu § 1

1.1 Die Anlage A der GGVS teilt die gefährlichen Güter in folgende Klassen ein (Rn. 2002 Abs. 2, 3 und 4):

Klasse 1a	Explosive Stoffe und Gegenstände.....	Nur-Klasse
Klasse 1b	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände.....	Nur-Klasse
Klasse 1c	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter	Nur-Klasse
Klasse 2	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase	Nur-Klasse
Klasse 3	Entzündbare flüssige Stoffe	freie Klasse
Klasse 4.1	Entzündbare feste Stoffe	freie Klasse
Klasse 4.2	Selbstentzündliche Stoffe	Nur-Klasse
Klasse 4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln	Nur-Klasse
Klasse 5.1	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe	freie Klasse
Klasse 5.2	Organische Peroxide	Nur-Klasse
Klasse 6.1	Giftige Stoffe	freie Klasse
Klasse 6.2	Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe	Nur-Klasse
Klasse 7	Radioaktive Stoffe	Nur-Klasse
Klasse 8	Ätzende Stoffe	freie Klasse
Klasse 9	Sonstige gefährliche Stoffe und Gegenstände	freie Klasse

1.2 Um festzustellen, ob ein gefährliches Gut zur Beförderung zugelassen ist, ist zunächst zu prüfen, unter welchen Begriff der 15 Klassen ein Gut einzuordnen ist. Sodann ist die Bezeichnung des Gutes mit der Stoffaufzählung der entsprechenden Klasse zu vergleichen. Es können sich folgende Möglichkeiten ergeben:

1.2.1 Das Gut ist unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit ein Gut der GGVS, wenn:

- a) die chemische Bezeichnung oder der Handelsname (bei Gasen auch die Identifikationsnummer, wie in Rn. 2201) des Gutes in der Stoffaufzählung aufgeführt ist oder
- b) Das Gut in der Stoffaufzählung zwar nicht namentlich aufgeführt ist, es jedoch unter eine in der Stoffaufzählung enthaltene Sammelbezeichnung fällt oder einem der dort genannten Stoffe zu assimilieren*) ist.

1.2.2 Das Gut kann nicht nach 1.2.1 eingeordnet werden. In diesem Falle ist festzustellen, ob es sich bei der Klasse, in die das Gut einzureihen wäre, um eine Nur-Klasse oder um eine freie Klasse handelt.

- a) Güter, die unter den Begriff einer der neun Nur-Klassen einzureihen sind und die in der Stoffaufzählung nicht aufgeführt sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen (vgl. Rn. 2002 Abs. 3).
- b) Güter, die unter den Begriff einer der sechs freien Klassen einzureihen sind und die weder in der Stoffaufzählung aufgeführt noch einem der dort genannten Stoffe zu assimilieren*) sind, unterstehen nicht den Vorschriften der GGVS und sind ohne besondere Bedingungen zugelassen (vgl. Rn. 2002 Abs. 4). Dies gilt nicht für Güter, die in der Stoffaufzählung durch Bemerkungen („Bem.“) ausdrücklich von der Beförderung ausgeschlossen sind (z. B. Bem. zu Rn. 2601 Ziffern 21, 23 und 33).

1.3 Bei der Einordnung von Lösungen und Gemischen von bestimmten Stoffen sowie von Stoffen bestimmter spezifischer Radioaktivität sind zusätzlich die allgemeinen Vorschriften der Rn. 2002 Abs. 8, 9, 11 und 12 zu beachten.

1.4 In Einzelfällen kann entgegen der Anlage A ein bestimmtes gefährliches Gut auf Grund

- a) einer Vereinbarung nach ADR-Rn. 2010 und 10 602 (§ 10a Abs. 2),
- b) einer Ausnahmereverordnung des Bundesministers für Verkehr (§ 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter) oder
- c) einer Ausnahmegenehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stellen (§ 11 Abs. 1) zur Beförderung zugelassen sein.

1.5 In folgenden Fällen sieht die GGVS Erleichterungen vor:

1.5.1 Die in den Rn. 2201a, 2301a, 2401a, 2431a, 2471a, 2501a, 2551a, 2651a, 2801a aufgeführten gefährlichen Güter unterliegen unter bestimmten Bedingungen nicht den Vorschriften der GGVS. Entsprechendes gilt hinsichtlich bestimmter Ziffern der Blätter 1 bis 4 in Rn. 2703 sowie nach Rn. 3350 für Stoffe der Rn. 2301 Ziffer 3 und 4.

1.5.2 Auf begrenzte Mengen gefährlicher Güter in Versandstücken sind bestimmte Vorschriften der Anlage B nicht anzuwenden [vgl. Rn. 10 100 (2)].

1.5.3 § 10a enthält in Absatz 1 Sonderregelungen für die Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 6.2 und in Absatz 2 die Anwendbarkeit von Vereinbarungen nach ADR-Rn. 2010 und 10 602 im nationalen Verkehr.

*) „Assimilieren“ bedeutet das Angleichen (Zuordnen) eines in der Stoffaufzählung nicht namentlich aufgeführten Stoffes an einen unter einer Sammelbezeichnung namentlich aufgeführten Stoff mit vergleichbaren gefährlichen Eigenschaften. Dieses Assimilationsprinzip wird z. B. in den Klassen 6.1 und 8 angewandt. Wenn in den Nur-Klassen – z. B. Klasse 2 Ziffern 12 und 13 sowie Klasse 5.2 Gruppen D und F – Sammelbezeichnungen vorhanden sind, gelten für die Zuordnung die jeweils angegebenen Bedingungen.

- 1.6 Auskünfte darüber, welche Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind, kann die Behörde nur erteilen, wenn das betreffende Gut im Sinne von § 4 Abs. 3 bezeichnet ist. Ist diese Bezeichnung des Gutes unbekannt und sind die notwendigen Angaben auch nicht vom Hersteller zu erhalten, so kann der Beirat für die Beförderung gefährlicher Güter beim Bundesverkehrsministerium, Postfach 20 01 00, 5300 Bonn 2, um Auskunft gebeten werden.

Für die Anfrage ist das Formblatt nach Anlage 1 zu verwenden.

Zu § 1b

- Die genannten Grundsätze sollen dazu beitragen, in Zweifelsfragen die Vorschriften sachgerecht auszulegen.

Zu § 2

2.1 Übersicht über die Gliederung der Anlage A der GGVS mit Ausnahme der Anhänge

- I. Teil – Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften
Begriffsbestimmungen
Allgemeine Vorschriften

Rn. 2000 – 2001

Rn. 2002 – 2020

- II. Teil – Stoffaufzählung und besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen

Siehe nachstehende Übersicht

	1 a	1 b	1 c	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
II. Teil Stoffaufzählung und besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen															
1. Aufzählung der Stoffe und Gegenstände	2100 2101	2130 2131	2170 2171	2200 2201 2201a*)	2300 2301 2301a*)	2400 2401 2401a*)	2430 2431 2431a*)	2470 2471 2471a*)	2500 2501 2501a*)	2550 2551 2551a*)	2600 2601	2650 2651 2651a*)		2800 2801 2801a*)	2900 2901
2. Vorschriften															
A. Versandstücke	2102	2132	2172	2202	2302	2402	2432	2472	2502	2552	2602	2652		2802	2902
1. Allgemeine Verpackungs- vorschriften															
2. Verpackung der einzelnen Stoffe oder Arten von Gegenständen	2103 bis 2114	2133 bis 2143/2	2173 bis 2180/3	2203 bis 2221	2303 bis 2305	2403 bis 2412/5	2433 bis 2441	2473 bis 2476	2503 bis 2509	2553 bis 2561	2603 bis 2630	2653 bis 2662/1		2803 bis 2821	
3. Zusammen- packung	2115	2144	2181	2222	2306	2413	2442	2477	2510	2562	2631	2663		2822	
4. Aufschriften und Gefahr- zettel auf Ver- sandstücken	2116 bis 2118	2145	2182	2223 bis 2225	2307	2414	2443	2478	2511	2563	2632	2664		2823 2824	
B. Vermerke im Begleitpapier	2119	2147	2184	2226	2309	2416	2445	2480		2565	2634	2666		2826	
C. Leere Ver- packungen	2126			2237 2238	2316		2453	2498	2521	2570	2643	2673		2835	
D. Sonstige Vorschriften				2239											

*) Die Randnummer zählt solche gefährliche Güter auf, die nicht den Vorschriften der betreffenden Klasse unterliegen, sofern sie unter bestimmten Bedingungen befördert werden.

2.2 Anlage B

- 2.2.1 Die Anlage B der GGVS ist in zwei Kapitel gegliedert: Kapitel I enthält Begriffsbestimmungen (Rn. 10 102), Allgemeine Vorschriften und Verhaltensregeln für die Beförderung von gefährlichen Gütern aller Klassen. Kapitel II enthält die Sondervorschriften für die Beförderung der gefährlichen Güter der jeweiligen Klassen. Insbesondere wird dort geregelt, welche Güter in geschlossener Ladung, in loser Schüttung, in Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Tankcontainern und Gefäßbatterien befördert werden dürfen.

- 2.2.2 Beide Kapitel sind nach der gleichen Systematik, die das Auffinden der einschlägigen Vorschriften erleichtern soll,

angelegt. Die Randnummern des Kapitels I und des Kapitels II setzen sich aus fünf Ziffern zusammen. Die Randnummern des Kapitels I beginnen immer mit der Zahl 10, die des Kapitels II mit den Zahlen 21, 31, 41, 42 usw., die jeweils den Klassen 2, 3, 4.1, 4.2 usw. entsprechen. Die drei letzten Ziffern der auf den gleichen Gegenstand bezogenen Randnummern sind in Kapitel I und in Kapitel II identisch (vgl. dazu Nr. 2.2.4 „Übersicht über die Gliederung der Anlage B der GGVS“).

- 2.2.3 Sofern die Vorschriften des Kapitels II und der Anhänge zur Anlage B denen des Kapitels I widersprechen, sind nach Rn. 10 002 die Vorschriften des Kapitels I nicht anzuwenden (Ausnahme: Rn. 10 100 und 10 403).

2.2.4 Übersicht über die Gliederung der Anlage B der GGVS

Vorschriften über die Beförderungsmittel und die Beförderung

Kapitel I Allgemeine Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Gütern aller Klassen

siehe nachstehende Übersicht

Kapitel II Sondervorschriften für die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9

siehe nachstehende Übersicht

Anhänge: B.1 a bis B.8

siehe nachstehende Übersicht

	Kap. I	Kapitel II												
		1 a, 1 b, 1 c	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Abschnitt 1														
Allgemeines														
Anwendungsbereich der Anlage	10100													
Begriffsbestimmungen	10102													
Fahrzeugarten	10104	11104			41104	42104	43104		52104			siehe jeweiliges Blatt der Rn. 2703 der Anlage A		
Fahrzeugklassen		11105												
Beschränkte Verwendung von Fahrzeugen verschiedener Klassen		11106												
Geschlossene Ladung	10108													
Beförderung in loser Schüttung	10111				41111	42111	43111	51111		61111	62111		81111	
Beförderung in Containern	10118	11118	21118	31118	41118		43118	51118	52118	61118	62118		81118	
Beförderung in Tanks	10121		21121	31121	41121	42121	43121	51121	52121	61121			81121	91121
Tanks	10127									61127				
Leere Tanks			21128	31128	41128	42128	43128	51128	52128	61128			81128	
Fahrzeugbesatzung, Überwachung	10171	11171	21171	31171	41171	42171	43171	51171	52171	61171		71171	81171	91171
Personenbeförderung	10172													
Besondere Begleitpapiere										61185				
Unfallmerkblätter														
Abschnitt 2														
Besondere Anforderungen an die Fahrzeuge und ihre Ausrüstung														
Werkstoffe für den Fahrzeugaufbau		11200												
Nichtelektrische Ausrüstung der Fahrzeuge	10205	11205	21205	31205	41205	42205	43205	51205	52205	61205		71205	81205	91205
Belüftung			21212											
Hinterer Schutz der Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks, mit Aufsetztanks oder mit Gefäßbatterien	10216	11216		31216				51216						
Fahrzeugaufbau bzw. Führerhaus								51217						
Kraftfahrzeug mit Anhänger		11225												
Motor und Auspuffanlage		11231	21231					51231						
Kraftstofftank				31235										
Feuerlöscher	10240	11240	21240							61240		71240	81240	
Fahrzeuge mit Wärmedämmung, Kältespeicher oder Kältemaschine									52248					

	Kap. I	Kapitel II												
		1 a, 1 b, 1 c	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Elektrische Ausrüstung	10251	11251	21251	31251	41251	42251	43251	51251	52251	61251		siehe jeweiliges Blatt der Rn. 2703 der Anlage A	81251	91251
Sonstige Ausrüstung	10260		21260					51260		61260				
Abschnitt 3 Allgemeine Betriebsvorschriften												71300		
Hinweis am Fahrzeug										61301		siehe jeweiliges Blatt der Rn. 2703 der Anlage A		
Maßnahmen bei Unfällen										61302				
Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs- und Genußmitteln								51303		61303	62303			
Vorsichtsmaßnahmen bei der Lagerung von radioaktiven Stoffen														
Betätigung des Trennschalters nach Rn. 220 000 (2) b)	10351													
Tragbare Beleuchtungsgeräte	10353		21353	31353						61353		71353	81353	91353
Verbot von Feuer und offenem Licht		11354												
Rauchverbot	10374		21374							61374		71374	81374	91374
Sonstige Vorschriften		11399												
Abschnitt 4 Besondere Vorschriften für das Beladen, Entladen und für die Handhabung												71400		
Versandart und Versandbeschränkungen		11400	21400		41400				52400	61400		siehe jeweiliges Blatt der Rn. 2703 der Anlage A		91400
Begrenzung der beförderten Mengen		11401			41401				52401					
Zusammenladeverbot in einem Fahrzeug	10403	11403	21403	31403	41403	42403	43403	51403	52403	61403			81403	91403
Zusammenladeverbot in einem Container	10404													
Zusammenladeverbot mit Gütern in einem Container	10405	11405												
Zusammenladeverbote für Fahrzeuge mit Tanks				31406					52406					
Belade- und Entladestellen		11407	21407							61407				
Reinigung vor dem Beladen	10413				41413				52413				81413	
Handhabung und Verstauung	10414	11414	21414	31414	41414	42414	43414	51414	52414				81414	
Reinigung nach dem Entladen	10415							51415		61415	62415			
Beladen und Entladen der Container	10419													
Betrieb des Motors während des Beladens oder Entladens	10431													
Abschnitt 5 Besondere Vorschriften für den Verkehr der Fahrzeuge														
Kennzeichnung und Bezeichnung der Fahrzeuge	10500		21500	31500	41500	42500	43500	51500	52500	61500		71500	81500	

	Kap. I	Kapitel II												
		1 a, 1 b, 1 c	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Anhänge														
Anhang B.1a Vorschriften für festverbundene Tanks (Tankfahr- zeuge), Aufsetztanks und Gefäßbatterien														
Allgemeines	211100 bis 211102													
Bau	211120 bis 211128		211221 und 211222	211320 und 211321		211420			211520 bis 211522	211620 bis 211623		211720 und 211721	211820 bis 211823	
Ausrüstung	211130 bis 211138		211230 bis 211236	211331 bis 211333		211430 bis 211432			211530 bis 211535	211630 bis 211633		211730	211830 bis 211833	
Zulassung des Baumusters	211140									211640		211740		
Prüfungen	211150 bis 211153		211250 bis 211257	211350		211450			211550	211650		211750 und 211751	211850 bis 211853	
Kennzeichnung	211160 und 211161		211260 bis 211263										211860	
Betrieb	211170 bis 211179		211270 bis 211279	211370 bis 211372		211470 bis 211474			211570 bis 211572	211670 bis 211673		211770 und 211771	211870	
Anhang B.1b Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Verwendung von Tankcontainern														
Allgemeines	212100 bis 212102													
Bau	212120 bis 212128		212220 und 212221	212320		212420 und 212421			212520	212620 und 212621		212720	212820 bis 212823	
Ausrüstung	212130 bis 212138		212230 bis 212235	212331 bis 212334		212430 bis 212433			212530 bis 212533	212630		212730	212830 bis 212832	
Zulassung eines Baumusters	212140											212740		
Prüfungen	212150 bis 212152		212250 bis 212257			212450 und 212451			212550	212650		212750	212850 bis 212853	
Kennzeichnung	212160 und 212161		212260 und 212261										212860	
Betrieb	212170 bis 212178		212270 bis 212278	212370 bis 212373		212470 bis 212474			212570 und 212571	212670 und 212671		212770	212870	
Anhang B.1d Vorschriften für Werkstoffe und Bau von festverbundenen Tanks, Aufsetz- tanks und Tanks von Tankcontainern für tiefgekühlte verflüssigte Gase der Klasse 2			214000 bis 214285											
Anhang B.2 Elektrische Ausrüstung		220000	220000 und 220002	220000					220000	220000			220000	
Anhänge B.3a und B.3b Prüfbescheinigungen nach § 6 GGVS		230001	230000	230000	230000	230000	230000	230000	230000	230000		230000	230000	

	Kap. I	Kapitel II												
		1a, 1b, 1 c	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Anhang B.3c Erklärung für gefährliche Güter, die zusätzlich zu den in der Baumusterzulassung für Tankcontainer oder in der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a genannten gefährlichen Gütern befördert werden dürfen			230002	230002	230002	230002	230002	230002	230002	230002			230002	
Anhang B.4 Tabellen für die Beförderung von Stoffen der Klasse 7; Zettel, der an den Fahrzeugen anzubringen ist, die diese Stoffe befördern												240000 und 240001 240010		
Anhang B.5 Verzeichnis der Stoffe, bei deren Beförderung in Tankfahrzeugen und auf Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks nach § 8 Abs. 5 dieser Verordnung auf den Warntafeln noch Kennzeichnungsnummern angegeben werden müssen			250000 250001	250000 250001	250000 250001	250000 250001	250000 250001	250000 250001	250000 250001	250000 250001			250000 250001	
Anhang B.8 Listen I und II der gefährlichen Güter, deren Beförderung nach § 7 erlaubnispflichtig ist		280001	280001	280001				280001	280001	280001			280001	280001

2.3 Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der GGVS sind auch die in § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und die in § 13 GGVS genannten Personen.

Zu § 3

Bei den in Absatz 1 Nr. 7 angegebenen Beförderungs- und Begleitpapieren handelt es sich um die für radioaktive Stoffe erforderlichen und in Rn. 2703, Blätter 8 bis 11 jeweils Ziffer 7 aufgeführten Unterlagen.

Zu § 4

4.1 In allen Fällen, ausgenommen die in § 4 Abs. 1 Satz 4 genannten, sind Begleitpapiere mitzugeben, die die in § 4 aufgeführten Angaben und Vermerke enthalten. Ein sol-

ches Begleitpapier kann z. B. ein Beförderungs- und Begleitpapier nach §§ 28, 52 oder 94 des Güterkraftverkehrsgesetzes, ein Lieferschein oder ein Eisenbahnfrachtbrief sein.

Bei Verteilersendungen dürfen in einem Begleitpapier mehrere Empfänger angegeben sein.

4.2 In das Begleitpapier von Stoffen, die nach der Bemerkung vor Rn. 2100 nicht als explosive Stoffe im Sinne der Klasse 1a gelten, die aber explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes sind, ist unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zusätzlich zur Bezeichnung des Gutes anzubringen: „Nicht explosiver Stoff im Sinne der GGVS/GGVE, aber „Explosionsgefährlich“ im Sinne des Sprengstoffgesetzes“.

Zu § 5

- 5.1 Ein Zwischenfall nach § 5 Abs. 1 liegt z. B. vor, wenn infolge einer undichten Absperrvorrichtung gefährliches Gut ausfließt.
- 5.2 Unfallmerkblätter für Bleialkyle der Klasse 6.1 Ziffer 14 müssen bestimmte zusätzliche Angaben enthalten (vgl. Rn. 61 185).

Zu § 6**6.1 Zulassung des Baumusters**

Für die Zulassung des Baumusters von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien zur Beförderung gefährlicher Güter sind besondere Richtlinien erlassen worden (– RS 001 –, VkBl 1979 S. 112, 1980 S. 816). Diese Richtlinien enthalten Muster für die Berichte über die Baumusterprüfung, für einen Antrag auf Baumusterzulassung und für einen Bescheid über die Zulassung des Baumusters.

Auch für die Zulassung des Baumusters von Tankcontainern zur Beförderung gefährlicher Güter bestehen besondere Richtlinien (– R 001 –, VkBl 1980 S. 672, 1982 S. 306).

6.2 Prüfbescheinigung

Die Ausstellung einer Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a und Anhang B.3b der Anlage B der GGVS sollte auf einem Vordruck nach Muster der Anlage 2 beantragt werden. Der Antrag ist an die Prüfstelle (Technischer Überwachungsverein, Technisches Überwachungsamt [siehe Verzeichnis auf der Rückseite des Antragsvordrucks]) zu richten, der der zuständige Sachverständige angehört.

– Zuständig für die Ausstellung einer Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a der Anlage B der GGVS für Tankfahrzeuge, Aufsetztanks und Gefäßbatterien sind die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24c der Gewerbeordnung sowie die nach Rechtsverordnungen aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Prüfungen dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen.

– Zuständig für die Ausstellung einer Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a der Anlage B der GGVS für Sattelzugmaschinen, die zum Betrieb von Tankfahrzeugen bestimmt sind, und für Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sowie für die Ausstellung einer Prüfbescheinigung nach Anhang B.3b der Anlage B der GGVS für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III sind die amtlich oder amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr.

- 6.2.1 Prüfbescheinigungen nach Anhang B.3a der Anlage B der GGVS für Sattelzugmaschinen, die zum Betrieb von Tankfahrzeugen bestimmt sind, und für Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sind, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 GGVS erfüllt sind, unbefristet auszustellen, soweit die Vorschriften des Anhangs B.2 der Anlage B der GGVS für die elektrische Ausrüstung dieser Fahrzeuge nicht anzuwenden sind. Das ist z. B. der Fall, wenn mit solchen Fahrzeugen ausschließlich Heizöl (Klasse 3 Ziffer 4) befördert wird und die Prüfbescheinigung entsprechend beschränkt worden ist (Rn. 31 251 der Anlage B der GGVS).

- 6.2.2 Das bisherige Muster der Prüfbescheinigung nach § 6 GGVS (Anhang B.3a der Anlage B der GGVS i.d.F. der Verordnung vom 23. August 1979) sieht im Text der Seite 3 die Beförderungsmittel „Aufsetztanks“ und „Gefäßbatterie“ nicht vor. Soweit Prüfbescheinigungen für diese Beförderungsmittel ausgestellt werden sollen, muß der Text auf Seite 3 der Prüfbescheinigung entsprechend ergänzt werden.

- 6.2.3 Für die Sonderfälle der Übergangsvorschriften (§ 14) wird auf Nr. 14 verwiesen.

- 6.2.4 Wird durch Wechsel des amtlichen Kennzeichens, des Fahrzeughalters oder des Fahrzeugstandortes eine Änderung der vorgenannten Prüfbescheinigungen erforderlich, so können diese Änderungen auch von der Zulassungsstelle nach § 23 StVZO unter Spalte „Ergänzungen und Änderungen“ in die Prüfbescheinigung eingetragen werden. Ist ein Ersatz-Fahrzeugschein erforderlich (wegen Unbrauchbarkeit oder Verlust), so kann auch der Vermerk nach § 6 Abs. 4 GGVS von der Zulassungsstelle nach § 23 StVZO eingetragen werden, wenn eine gültige Prüfbescheinigung vorgelegt wird.

6.3 Vermerk im Fahrzeugschein

- 6.3.1 Der Vermerk nach § 6 Abs. 2 letzter Satz GGVS ist von der Zulassungsstelle im Fahrzeugschein einzutragen (Stempelaufdruck), wenn eine gültige Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a der Anlage B der GGVS für das Tankfahrzeug vorgelegt wird.

- 6.3.2 Der Vermerk nach § 6 Abs. 2 letzter Satz GGVS ist von der Zulassungsstelle nach § 23 StVZO und der Vermerk nach § 6 Abs. 4 letzter Satz GGVS vom amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr unter Nr. 33 „Bemerkungen“ des Fahrzeugscheins einzutragen (Stempelaufdruck).

- 6.3.3 Für die Sonderfälle der Übergangsvorschriften (§ 14 GGVS) wird auf die Ausführungen zu § 14 verwiesen.

6.4 Wiederkehrende Prüfungen

Für die Durchführung wiederkehrender Prüfungen (§ 6 Abs. 3 und 5 GGVS) bedarf es keines förmlichen Antrags. Die jeweils zuständigen Sachverständigen führen die wiederkehrenden Prüfungen nach Anmeldung durch.

6.5 ADR-Verkehr

Für Tankfahrzeuge, für Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks und Gefäßbatterien sowie für Zugfahrzeuge von Tankfahrzeugen und für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III, die im ADR-Verkehr eingesetzt werden, ist nach wie vor eine Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Rn. 10 182 und Anhang B.3 der Anlage B zum ADR erforderlich.

6.6 Anwendung für Klasse 6.2

Aus Rn. 10 002 Abs. 2 folgt, daß § 6 auf die Beförderung von Gütern der Klasse 6.2 nicht anzuwenden ist.

Zu § 7

- 7.1 Die in den Listen I und II des Anhangs B.8 der Anlage B zusammengestellten Güter sind so gefährlich, daß sie nach § 7 auf der Straße nur mit Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde befördert werden dürfen.

- 7.2 Die Beförderung der in den Listen I und II aufgeführten gefährlichen Güter ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erlaubnispflichtig, wenn in einem Kraftfahrzeug oder Zug entweder
- a) mehr als die in Spalte 4 der Listen angegebene Menge eines Gutes (Nettogewicht) befördert wird oder
 - b) verschiedene der in den Listen I und II aufgeführten Güter jeweils in geringeren Mengen als den in Spalte 4 angegebenen befördert werden und die Summe der aus tatsächlichem Nettogewicht x Faktor (Spalte 5) gebildeten Produkte größer als 10 000 ist.

Beispiel: 50 kg	Nitrozellulosepulver (Klasse 1 a Ziff. 5; Faktor 100)	50 x 100 = 5 000
600 kg	Nitroglycerinpulver (Klasse 1 a Ziff. 3 a; Faktor 5)	600 x 5 = 3 000
300 kg	Pikrinsäure (Klasse 1 a Ziff. 7a; Faktor 20)	300 x 20 = 6 000
		14 000

Da die Summe der Produkte (= 14 000) größer ist als 10 000, ist für die gemeinsame Beförderung der genannten drei Stoffe eine Erlaubnis nach § 7 erforderlich.

- 7.3 Die Beförderung der in den Listen I und II aufgeführten gefährlichen Güter ist nicht erlaubnispflichtig, wenn
- a) die Mindestmengen nach Nr. 7.2 Buchstabe a) oder b) nicht erreicht sind oder
 - b) Gase der Klasse 2 der Listen I und II – ausgenommen Fluor [Rn. 2201 Ziffer 1 at] und tiefgekühlte, verflüssigte Gase [Rn. 2201 Ziffer 7b) und 8b)] – in vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 450 Liter befördert werden.
- 7.4 Für den Antrag des Beförderers auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Muster nach Anlage 3 empfohlen.
- 7.5 Zusammen mit dem Antrag nach Nr. 7.4 ist als Nachweis, daß die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Beförderungsmittel [d.s. Fahrzeuge und Tanks (festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Gefäßbatterien und Tankcontainer)] nach § 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind, vorzulegen:
- 7.5.1 Bei Beförderungen von besonders gefährlichen Gütern der Klasse 1a und 1b, die nach den Vorschriften der Rn. 11 106 der Anlage B der GGVS oder – falls es sich um ADR-Verkehr handelt – der ADR-Rn. 11 401 nur in Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III erfolgen darf:
- a) im Verkehr innerhalb des Geltungsbereichs der GGVS oder im grenzüberschreitenden Verkehr, der nicht dem ADR unterliegt, die Prüfbescheinigung nach Anhang B.3b der Anlage B zur GGVS;
 - b) im grenzüberschreitenden Verkehr, der dem ADR unterliegt, die Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B zum ADR.
- 7.5.2 Bei der Beförderung von besonders gefährlichen Gütern in Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Gefäßbatterien und Tankcontainern:

Fahrzeug- und Tankart	Verkehr innerhalb des Geltungsbereichs der GGVS oder grenzüberschreitender Verkehr, der nicht dem ADR unterliegt	Grenzüberschreitender Verkehr, der dem ADR unterliegt
1	2	3
Tankfahrzeuge einschl. Sattelzugmaschinen	Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a der Anlage B zur GGVS	Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B zum ADR
Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks	wie vor	wie vor
Aufsetztanks	wie vor	Prüfbescheinigung nach Rn. 211 152 des Anhangs B.1a der Anlage B zum ADR
Trägerfahrzeuge von Gefäßbatterien	Fahrzeuge mit Gefäßbatterien, die durch ihre Bauart dauerhaft auf dem Fahrzeug befestigt sind oder einen wesentlichen Bestandteil eines solchen Fahrzeugs bilden, gelten als Tankfahrzeuge	Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B zum ADR
Gefäßbatterien	Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a der Anlage B zur GGVS	Prüfbescheinigung nach Rn. 211 152 des Anhangs B.1a der Anlage B zum ADR

1	2	3
Tankcontainer	Abdruck der Baumusterzulassung und Prüfbescheinigung nach Rn. 212 152 des Anhangs B.1b der Anlage B der GGVS	Prüfbescheinigung nach Rn. 212 152 des Anhangs B.1b der Anlage B zum ADR

- 7.5.3 Werden anstelle der in Nr. 7.5.2 (Übersicht) in Spalte 2 vorgesehenen Bescheinigungen unter Beachtung der Übergangsvorschriften in § 14 GGVS andere Bescheinigungen (z. B. für Tankfahrzeuge die Bescheinigung der besonderen Zulassung) vorgelegt oder enthält die Prüfbescheinigung nach § 6 GGVS einen Hinweis auf § 14 GGVS, so ist die Erlaubnis mit verkehrsmäßigen Auflagen nach Nr. 7.12a) bis c) zu versehen. Von diesen Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Bescheinigung eines Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 vorgelegt wird, daß die Vorschriften des Anhangs B.1a (bei Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, und Gefäßbatterien) oder des Anhangs B.1b (bei Tankcontainern) der Anlage B zur GGVS erfüllt sind.
- 7.5.4 Wird nur eine Bescheinigung nach Nr. 7.5.2 (Übersicht), Spalte 3, vorgelegt, so ist die Erlaubnis mit verkehrsmäßigen Auflagen nach Nr. 7.12 a) bis c) zu versehen. Von diesen Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Bescheinigung eines behördlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt wird, daß die Regelvorschriften des Anhangs B.1a (bei Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien) oder des Anhangs B.1b (bei Tankcontainern) der Anlage B zum ADR erfüllt sind.
- 7.5.5 Wegen der Bescheinigungen beim grenzüberschreitenden Verkehr, der nicht dem ADR unterliegt, ist Nr. 16.2 zu beachten.
- 7.6 Bei Gütern der Liste I ist zunächst zu prüfen, ob einer der nachstehenden Versagungsgründe vorliegt.
- 7.6.1 Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenananschluß verladen und in einem solchen entladen werden kann. Das ist dann der Fall, wenn die Versandstelle am Versandort und die Empfangsstelle am Empfangsort über einen Gleis- oder Hafenananschluß verfügt.

Ob ein Gleisanschluß deshalb nicht vorliegt, weil dem Antragsteller – wie z. B. bei Hafenbahnen – keine Verfügungsbefugnis zusteht, muß nach den tatsächlichen Gegebenheiten entschieden werden.

Wird geltend gemacht, daß in den Anschlüssen eine Be- oder Entladung nicht mit zumutbaren Mitteln möglich sei, so ist dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

- 7.6.2 Wenn bei einer gesamten notwendigen Beförderungstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung von mehr als 200 km besonders gefährliches Gut, das in Tankcontainern verladen ist oder verladen werden kann, auf dem größeren Teil der Beförderungstrecke, also mehr als 100 km, mit der Eisenbahn oder mit dem Binnenschiff befördert werden kann, dann ist eine Erlaubnis zu erteilen, die auf die Beförderungstrecken auf der Straße beschränkt ist.

Die Regelung setzt voraus, daß für die jeweilige Beförderung Tankcontainer tatsächlich auch zur Verfügung stehen. Das besonders gefährliche Gut muß sich nicht nur zur Beförderung in Tankcontainern eignen, sondern Tankcontainer müssen auch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Es ist nicht daran gedacht, Transporte zu unterbinden, wenn nicht genügend Tankcontainer vorhanden sind.

- 7.7 Kein Versagungsgrund nach Nr. 7.6.1 liegt z. B. vor, wenn das gefährliche Gut nicht in Gleisanschlüssen ver- oder entladen werden kann, weil

- a) die Transportmittelfirmen dem Absender ausnahmsweise keinen geeigneten Eisenbahnkesselwagen zur Verfügung stellen können; dies ist durch eine Bescheinigung der Transportmittelfirma nachzuweisen;
 - b) geeignete Eisenbahnkesselwagen aus Gründen, die die Eisenbahn zu vertreten hat, nicht zugeführt werden können; dies ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Eisenbahndienststelle nachzuweisen;
 - c) die Erprobungsstellen der Bundeswehr den Sprengstoffherstellern die Termine, zu denen Munition oder Munitionskomponente bei den Erprobungsstellen (z. B. Schießplätzen) vorliegen müssen, oft nur sehr kurzfristig ansetzen können, so daß der Eisenbahntransport nicht mehr möglich ist.
- 7.8 Bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis für Güter der Liste II entfällt die Vorfrage, ob der Schienen- oder Wasserweg in Betracht kommt.
- 7.9 Für die Erlaubnis sind Bescheide nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden.
- 7.10 Die Erlaubnis kann
- a) für eine einzelne Fahrt oder
 - b) für eine begrenzte Zahl von Fahrten oder
 - c) für eine unbegrenzte Zahl von Fahrten erteilt werden.
- In den Fällen der Buchstaben b) und c) darf die Geltungsdauer höchstens 3 Jahre betragen. In der Erlaubnis ist der Beförderungsweg oder das Beförderungsgebiet festzulegen.
- 7.11 Jede Erlaubnis für die Beförderung von Gütern der Listen I und II sollte in der Regel die allgemeinen Auflagen nach Abschnitt I des Musters der Anlage 4 enthalten.
- 7.12 Die Erlaubnis ist in den Fällen der Nr. 7.5.3 und 7.5.4 mit folgenden zusätzlichen verkehrsmäßigen Auflagen zu erteilen:
- a) Die Beförderung ist von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr verboten. Das gleiche gilt von Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach.
 - b) Die Beförderung auf Straßen mit starkem Berufsverkehr (konkrete Angabe der Strecke) ist werktags von 6.00 bis 8.30 Uhr und von 15.30 bis 19.00 Uhr verboten.
 - c) Enge Kurven sind mit besonderer Vorsicht und verminderter Geschwindigkeit zu befahren. Enge Kurven sind z. B. Autobahnausfahrten sowie solche Kurven auf Straßen des öffentlichen Verkehrs, die durch die amtlichen Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung, Zeichen 103 oder 105 (einfache Kurve, Doppelkurve), gekennzeichnet sind.
- 7.13 Jede Erlaubnis (Anlage 4) ist mit den Nebenbestimmungen nach Abschnitt III des Musters der Anlage 4 zu erteilen. Kann bei Gebietserlaubnissen für Güter der Liste I nicht festgestellt werden, ob die Empfänger das Gut in einem Gleis- oder Hafenanschluß entladen können, so ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen: „Beförderungen zu Entladestellen, die über einen Gleis-/Hafenanschluß verfügen, sind nicht zulässig.“
- 7.14 Bei der Beförderung von den in Anhang B.3 genannten gefährlichen Gütern der Klasse 1a und 1b ist vom Beförderer die Vorlage der Erlaubnis und des Befähigungsscheins nach §§ 7, 20 und 23 Sprengstoffgesetz vom 13. 9. 1976 (BGBl. I S. 2737) zu verlangen.
- 7.15 Für die Beteiligung anderer Behörden vor der Erlaubniserteilung gilt folgendes:
- 7.15.1 Die Belange des Straßenbaus und im wesentlichen auch die des Gewässerschutzes sind dadurch berücksichtigt, daß die Benutzung von Straßen in engeren Wasserschutzgebieten oder von Kunstbauten durch Zeichen 250 (mit Zusatzschild), Zeichen 261 oder Zeichen 269 der

StVO verboten werden kann. Andere im Lande gelegene Straßen, die von erlaubnispflichtigen Gefahrguttransporten nicht benutzt werden dürfen (z. B. bei Großveranstaltungen oder zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung oder von Heilquellen), sind in eine Aufstellung aufzunehmen.

- 7.15.2 Bei Beförderungen, die über das Land hinausgehen, gilt die Zustimmung der befragten höheren Verwaltungsbehörden, der anderen Länder zu dem vorgesehenen Fahrweg als erteilt, wenn die Aufstellungen nach Nr. 7.15.1 der anderen Länder vorliegen und bei der Erteilung der Erlaubnis entsprechend berücksichtigt werden; andernfalls verfahren die Erlaubnisbehörden nach § 7 Abs. 4 Satz 2. Von jeder Erlaubnis ist der betroffenen höheren Verwaltungsbehörde der anderen Länder eine Durchschrift zu übermitteln. Die höheren Verwaltungsbehörden prüfen die eingegangenen Erlaubnisdurchschriften und teilen wenn erforderlich Gründe, die nach § 7 Abs. 1 Satz 4 den Widerruf der Erlaubnis rechtfertigen, der Erlaubnisbehörde mit. Die Erlaubnisbehörde widerruft ggf. die Erlaubnis und berücksichtigt – falls eine neue Erlaubnis erteilt wird – die Gründe in den Auflagen.

Zu § 8

- 8.1 § 8 Abs. 1 ist inhaltlich auf § 5 Abs. 6 abgestimmt.
- 8.2 Übergangsvorschriften zu § 8 finden sich in Artikel 4 Abs. 3 der 1. Straßen-Gefahrgut-Änderungsverordnung.

Zu § 9

- 9.1 Für die Meldepflicht ist es unerheblich, in welcher Menge gefährliches Gut freigeworden ist, ob eine besondere Gefahr für Dritte besteht oder ob die Gefahr in Kürze vom Fahrpersonal beseitigt werden kann.
- 9.2 Wegen des Begriffs „Zwischenfälle“ vgl. Nr. 5.1.
- 9.3 § 9 Abs. 1 gilt gemäß § 16 auch für Beförderungen, die dem ADR unterliegen.

Zu § 10

Wer für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO zuständig ist, richtet sich nach den Vorschriften der Abschnitte 3 bis 8 der Anlage VIII zur StVZO.

Zu § 10a

Die nach den ADR-Rn. 2010 und 10 602 in Kraft gesetzten Vereinbarungen werden durch Ausnahmeverordnungen zum ADR im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgegeben.

Zu § 12

- 12.1 Die Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für die Fahrzeugführer nach § 12 GGVS und Rn. 10 170 ADR wurden im VkBt 1982 S. 517 bekanntgegeben.
- 12.2 Die Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 muß spätestens ab 1. April 1988 dem Muster des ADR (Anhang B.6) entsprechen (Artikel 4 Abs. 3 Nr. 2 der 1. Straßen-Gefahrgut-Änderungsverordnung).
- 12.3 Die nach § 12 GGVS i. d. F. vom 23. August 1979 im Vorgriff auf eine internationale Regelung erfolgte Ausbildung ist der ADR-Regelung (Rn. 10 170) gleichwertig. Inhabern einer Bescheinigung nach § 12 GGVS i. d. F. vom 23. 8. 1979 wird deshalb auf Antrag von der zuständigen Industrie- und Handelskammer prüfungsfrei eine entsprechende ADR-Bescheinigung ausgestellt (§ 2 der 4. ADR-Änderungsverordnung vom 1. 7. 1982, BGBl. II S. 665).
- 12.4 War die Bescheinigung auf bestimmte Stoffe einer Klasse beschränkt, wird diese auf die gesamte Klasse (GGVS und ADR) ausgedehnt (§ 14 Abs. 1).

12.5 Die Bescheinigung nach § 12 enthält entsprechend dem Muster nach Anhang B.6 des ADR nur ein Gültigkeitsdatum. Hierfür maßgebend ist die Geltungsdauer des Grundkurses.

Zu § 13

13.1 Die Bußgeldbeträge des Katalogs in Nummer 13.2 sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tat Umständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze zu verdoppeln. Die Regelsätze erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Sind durch eine Handlung mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen worden, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz angemessen zu erhöhen.

13.2 Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, daß	GGVS § 13	DM
A. der Absender			
1	gefährliche Güter befördern läßt, die nach § 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage A, Randnummern 2100, 2130, 2170, 2200, 2300, 2400, 2430, 2470, 2500, 2550, 2600, 2650, 2700 Abs. 1, 2800 oder 2900, nicht befördert werden dürfen;	Nr. 1 a)	1000,—
2	entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Sendung oder Teilsendung ein Begleitpapier nicht mitgibt;	Nr. 1 b)	400,—
3	entgegen § 4 Abs. 2 bis 4 das Begleitpapier nicht wie vorgeschrieben ausfüllt;	Nr. 1 c)	200,—
4	entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 den Beförderer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung nicht hinweist;	Nr. 1 d)	400,—
B. der Verloader			
5	entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die Verpackung nicht prüft oder entgegen Satz 2 die Versandstücke ohne Beseitigung des Mangels zur Beförderung übergibt;	Nr. 2 a)	500,—
6	entgegen § 2 Abs. 4 dem Beförderer gefährliche Güter übergibt;	Nr. 2 b)	700,—
7	entgegen § 5 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß die Unfallmerkblätter vor Beförderungsbeginn in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;	Nr. 2 c)	400,—
8	entgegen § 6 Abs. 7 Satz 4 nicht sicherstellt, daß die Prüfbescheinigung mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärung nach Anlage B, Anhang B.3c, vorliegt und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist;	Nr. 2 d)	700,—
9	entgegen § 6 Abs. 9 Satz 1 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt;	Nr. 2 e)	700,—
10	entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 nicht sicherstellt, daß gefährliche Güter, für deren Beförderung eine Erlaubnis erforderlich ist, dem Fahrzeugführer oder Beförderer nur übergeben werden, wenn der Erlaubnisbescheid vorliegt;	Nr. 2 f)	700,—
11	entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung nicht hinweist;	Nr. 2 g)	400,—
12	entgegen Randnummer 211 172 Abs. 6 Satz 1 den Füllungsgrad oder das Höchstgewicht der Füllung dem Fahrzeugführer nicht angibt;	Nr. 2 h)	500,—

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, daß	GGVS § 13	DM
13	entgegen Randnummer 211 172 Abs. 6 Satz 2 die Einhaltung des Füllungsgrades oder das Höchstgewicht der Füllung nicht feststellt;	Nr. 2 i)	700,—
C. der Beförderer			
14	gefährliche Güter befördert, die nach § 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage A, Randnummern 2100, 2130, 2170, 2200, 2300, 2400, 2430, 2470, 2500, 2550, 2600, 2650, 2700 Abs. 1, 2800 oder 2900, nicht befördert werden dürfen;	Nr. 3 a)	1000,—
15	entgegen § 2 Abs. 4 gefährliche Güter befördert;	Nr. 3 b)	700,—
16	entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, daß das Begleitpapier dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird;	Nr. 3 c)	400,—
17.1	entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 Beförderungsmittel verwendet oder	Nr. 3 d)	700,—
17.2	entgegen Satz 2 Beförderungsmittel ohne den vorgeschriebenen Vermerk im Fahrzeugschein verwendet;	Nr. 3 d)	300,—
18	entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Güter ohne die erforderliche Erlaubnis befördert;	Nr. 3 e)	700,—
19	entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 den Erlaubnisbescheid vor Beförderungsbeginn nicht übergibt;	Nr. 3 f)	300,—
20	entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß nur geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden:	Nr. 3 g)	
20.1	– Einsatz von Fahrzeugführern ohne Schulung		600,—
20.2	– Einsatz von Fahrzeugführern ohne Schulung für die betreffende Klasse		400,—
21	einer Vorschrift der Randnummern 10 104 Abs. 1, 11 104, 41 104, 42 104, 43 104 oder 52 104 über Fahrzeugarten zuwiderhandelt;	Nr. 3 h)	700,—
22	entgegen Randnummer 10 171 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 11 171 Abs. 2 oder 52 171 Abs. 2 den Fahrzeugführer durch einen Beifahrer nicht begleiten läßt oder das Fahrzeug mit einem Autotelefon nicht ausrüstet;	Nr. 3 i)	500,—
23	die nach Randnummern 10 260 Abs. 2, 21 260 oder 61 260 erforderliche Schutzausrüstung oder die nach Randnummer 51 260 erforderliche sonstige Ausrüstung nicht mitgibt;	Nr. 3 j)	200,—
24	entgegen Randnummer 11 106 die Gewichtsbeschränkungen nicht beachtet;	Nr. 3 k)	700,—
25	einer Vorschrift der Randnummer 211 270 bis 211 273 über die wechselweise Verwendung der Tanks zuwiderhandelt;	Nr. 3 l)	700,—
26	entgegen Randnummer 211 673 oder 211 771 Tanks zur Beförderung von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln, kosmetischen Artikeln, Arzneimitteln oder Stoffen, die zu ihrer Herstellung dienen, verwendet;	Nr. 3 m)	500,—

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, daß	GGVS § 13	DM	Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, daß	GGVS § 13	DM
D. der Fahrzeugführer				G. der Unternehmer, Inhaber eines Betriebes oder eine Privatperson			
27	entgegen § 2 Abs. 3 beschädigte Versandstücke befördert;	Nr. 4 a)	200,—	43	Tanks, die die in Randnummer 211 170 vorgeschriebene Mindestwanddicke nicht haben, verwendet;	Nr. 6 c)	700,—
28	entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 3 die Vorschriften über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet;	Nr. 4 b)	200,—	H. der Auftraggeber des Absenders			
29	entgegen § 3 Abs. 1 Beförderungspapiere nicht mitführt;	Nr. 4 c)		44	entgegen § 2 Abs. 1 die Vorschriften über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung nicht beachtet;	Nr. 7	500,—
29.1	– Nichtmitführen des Unfallmerkblattes		300,—	I. die verantwortliche Person			
29.2	– Nichtmitführen anderer Beförderungspapiere		200,—	45	entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Absender auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung nicht hinweist;	Nr. 8	400,—
30	entgegen § 3 Abs. 2 Beförderungspapiere oder Ausrüstungsgegenstände zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt;	Nr. 4 d)		J. der Betroffene			
30.1	– Nichtvorzeigen/-aushändigen des Unfallmerkblattes		300,—	46	nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 unzureichende oder unzutreffende Angaben in das Unfallmerkblatt aufnimmt;	Nr. 10	300,—
30.2	– Nichtvorzeigen/-aushändigen anderer Beförderungspapiere oder von Ausrüstungsgegenständen		200,—	K. der Betroffene			
31	entgegen § 5 Abs. 1, 5 und 6 Unfallmerkblätter nicht oder nicht an der vorgeschriebenen Stelle mitführt;	Nr. 4 e)	300,—	47	entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 2 die Vorschriften über das Beladen, Zusammenladen, Entladen oder die Handhabung nicht beachtet;	Nr. 9	200,—
32	entgegen § 5 Abs. 4 die erforderlichen Maßnahmen nicht trifft;	Nr. 4 f)	200,—	48	einer im Rahmen: a) einer Baumusterzulassung nach § 6 Abs. 9 Satz 2, b) einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3, c) einer Ausnahmezulassung nach § 11 oder d) einer Erklärung nach Anhang B.3c erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;	Nr. 11	300,—
33	entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 andere Unfallmerkblätter nicht wie vorgeschrieben aufbewahrt;	Nr. 4 g)	300,—	49	entgegen der Randnummer 10 118 Abs. 5, 10 121 Abs. 2, 10 500 Abs. 7 oder 71 500 Abs. 2 Gefahrzettel nicht anbringt, nicht verdeckt oder nicht entfernt;	Nr. 12	300,—
34	entgegen § 6 Abs. 7 Satz 3 den Fahrzeugschein von Anhängern nicht mitführt;	Nr. 4 h)	100,—	50	die Vorschriften der Randnummer 10 353 in Verbindung mit Randnummer 10 002 über tragbare Beleuchtungsgeräte nicht beachtet;	Nr. 13	200,—
35	entgegen § 8 Abs. 10 eine Warntafel oder Kennzeichnungsnummer nicht anbringt, nicht verdeckt oder nicht entfernt;	Nr. 4 i)	300,—	51	das Rauchverbot der Randnummer 10 374 in Verbindung mit Randnummer 10 002 nicht beachtet;	Nr. 14	200,—
36	entgegen § 9 Abs. 1 der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig Mitteilung macht;	Nr. 4 j)	300,—	52	entgegen Randnummer 11 354 mit Feuer oder offenem Licht umgeht oder Zündhölzer oder Feuerzeuge in das Fahrzeug oder an die Pack- und Ladestellen mitnimmt;	Nr. 15	200,—
37	entgegen § 12 Abs. 1 ein Fahrzeug ohne den vorgeschriebenen Nachweis führt:	Nr. 4 k)		53	einer Vorschrift der Randnummer 51 303; 61 303 oder 62 303 über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs- und Genußmitteln zuwiderhandelt;	Nr. 16	300,—
37.1	– Fahrzeugführung ohne Schulung		400,—	54	dem Fahrzeugführer Unfallmerkblätter übergibt, die die in Randnummer 61 185 vorgeschriebenen Hinweise nicht enthalten.	Nr. 17	300,—
37.2	– Fahrzeugführung ohne Schulung für die betreffende Klasse		300,—				
E. der Beifahrer							
38	entgegen § 3 Abs. 2 Ausrüstungsgegenstände zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt;	Nr. 5 a)	200,—				
39	entgegen § 5 Abs. 4 die erforderlichen Maßnahmen nicht trifft;	Nr. 5 b)	200,—				
40	entgegen § 9 Abs. 1 der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig Mitteilung macht;	Nr. 5 c)	300,—				
F. der Halter							
41	entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 1 die Vorschriften über den Bau oder die Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet:	Nr. 6 a)					
41.1	– Sicherheitstechnische Mängel liegen nicht vor		100,—				
41.2	– Sicherheitstechnische Mängel liegen vor		500,—				
41.3	– Stilllegung/Untersagung der Weiterfahrt		1000,—				
42	entgegen § 8 Abs. 9 für die Ausrüstung des Fahrzeugs nicht sorgt;	Nr. 6 b)	500,—				

Zu § 14

Wird für Tankfahrzeuge, Sattelzugmaschinen, die zum Betrieb von Tankfahrzeugen bestimmt sind, oder für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III, die am 1. September 1979 nach § 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 für die Beförderung gefährlicher Güter besonders zugelassen waren, eine Prüfbescheinigung nach § 6 GGVS im Anschluß an die als Prüfbescheinigung geltende besondere Zulassung (§ 14) aufgrund einer wiederkehrenden Prüfung nach § 6 Abs. 3 (nur Tankfahrzeuge) oder nach § 6 Abs. 5 erstmals eine Prüfbescheinigung nach § 6 GGVS ausgestellt, so ist auf der Seite 3 (Buchstabe D) der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a bzw. auf Seite 2 (Buchstabe C) der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3b das Datum der Untersuchung einzutragen, die Grundlage für die Erteilung der besonderen Zulassung nach der vor dem 1.9. 1979 geltenden GGVS war, und im vorgeschriebenen Text der Prüfbescheinigung das Wort „erfüllt“ durch das Wort „erfüllte“ zu ersetzen. Auf der Seite 4 der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a bzw. auf Seite 3 der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3b ist dann unter „Bemerkungen“ je nach der fälligen durchgeführten Prüfung entweder „Prüfung nach § 6 Abs. 3 GGVS“ oder „Prüfung nach § 6 Abs. 5 GGVS“ einzutragen.

Zu § 16

16.1 Für internationale Beförderungen gefährlicher Güter, die dem ADR unterliegen, gelten auf Grund der ADR-Rn. 10 599 nur die Vorschriften von § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, § 7 und § 9 Abs. 1 der GGVS. Dem ADR unterliegen Beförderungen gefährlicher Güter auf dem Gebiet mindestens zweier Vertragsparteien (Artikel 1 Buchstabe c ADR).

ADR-Vertragsstaaten sind Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, DDR, Finnland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

16.2 Für andere als die in Nr. 16.1 genannten internationalen Beförderungen gefährlicher Güter gelten nach dem Territorialitätsprinzip grundsätzlich alle Vorschriften der GGVS. Notfalls muß mit Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 geholfen werden. Anstelle der Prüfbescheinigung nach § 6 kann auch die Bescheinigung einer Behörde des Zulassungsstaates des Fahrzeugs anerkannt werden, daß das Fahrzeug den Vorschriften des ADR entspricht.

16.3 Nach dem am 17. Oktober 1972 in Kraft gesetzten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über Fragen des Verkehrs – Verkehrsvertrag – (BGBl. II S. 1449, 1468) gilt nach Artikel 28 für Straßengütertransporte zwischen der Bundesrepublik und der DDR neben dem Zollübereinkommen vom 15. Januar 1969 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

16.4 Im Verkehr von und nach Berlin (West) durch die DDR sind die Vorschriften der „Information über die Bedingungen für das Mitführen und den Transport bestimmter Gegenstände sowie lebender Tiere im Transitverkehr“ (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 174 vom 15. September 1972 S. 14, geändert durch Bundesanzeiger vom 16. 3. 1983), die die Zollverwaltung der DDR nach Abschnitt 3 der Anlage zum Transitabkommen vom 17. 12. 1971 dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen übermittelt hat, zu beachten. Gefährliche Güter müssen hiernach hinsichtlich der Transportart, Verpackung, Transportanforderungen sowie der Kennzeichnung der Transportmittel, Packstücke und Begleitdokumente beim Grenzübertritt den jeweiligen internationalen Vorschriften – hier also dem ADR – entsprechen.

**Muster
eines
Fragebogens**
– VkB1 1974 S. 223 –

Anlage 1

für Anträge und Anfragen betreffend den Transport gefährlicher Güter mit der Eisenbahn, auf der Straße und mit See- sowie Binnenschiffen*)

für , Gefährklasse , Ziffer
(Name des gef. Gutes)

1. Allgemeine Eigenschaften

- 1.1 Chemische Bezeichnung
- 1.2 Synonyme
- 1.3 Handelsname
- 1.4 Strukturformel und/oder Zusammensetzung
- 1.5 Aggregatzustand unter Beförderungsbedingungen (gasförmig, flüssig, fest)
- 1.6 Schmelzpunkt oder Schmelzbereich
- 1.7 Siedepunkt oder Siedebereich
- 1.8 Dichte bei 20° C (gasförmig, flüssig, fest)
- 1.9 Dampfdruck bei 20° C/50° C
- 1.10 Löslichkeit in Wasser bzw. Mischbarkeit mit Wasser (bei 20° C)
- 1.11 Reaktion mit Wasser
- 1.12 Farbe
- 1.13 Geruch
- 1.14 Reagiert der Stoff sauer/alkalisch/neutral
- 1.15 Sonstige Angaben

2. Vorgesehene(r) Verpackung/Container

- 2.1 Welche Verpackung oder welcher Container-Typ soll für den Transport verwendet werden?
- 2.2 Sonstige Angaben

3. Feuer und Explosionsgefahren sowie gefährliche Reaktionen

- 3.1 Brennbarkeit/obere und untere Explosionsgrenze (Zündgrenze)
- 3.2 Flammpunkt im geschlossenen Tiegel in °C (Prüfmethode angeben)
- 3.3 Zündtemperatur nach DIN 51 794
- 3.4 Besteht die Möglichkeit
 - 3.4.1 der Explosion bei
 - a) Stoß?
 - b) Entzündung?
 - c) Reibung?
 - 3.4.2 der Bildung explosibler
 - a) Dampf/Luft-Gemische?
 - b) Staub/Luft-Gemische?
 - 3.4.3 der Zersetzung bei Erhitzung (Zersetzungsprodukte angeben)?
 - 3.4.4 der Zersetzung im Feuer (Zersetzungsprodukte angeben)?
 - 3.4.5 der gefährlichen Reaktion mit
 - a) Luft?
 - b) Wasser?
 - c) Säuren?
 - d) Alkalien?
 - e) oxydierenden Stoffen?
 - f) brennbaren Stoffen?
 - g) Verunreinigungen?
 - h) bestimmten Metallen (welchen)?
 - i) anderen Stoffen?
 - 3.4.6 von Gefahren durch elektrostatische Aufladung?
- 3.5 Sonstige Bemerkungen

*) Bei Fragen, die nicht beantwortet werden können, weil z. B. die entsprechenden Untersuchungen nicht aufgeführt worden oder die erfragten Eigenschaften nicht bekannt sind, ist „unbekannt“ einzutragen. Bei Fragen, die für den betreffenden Stoff nicht zutreffen, ist „entfällt“ einzutragen. Alle Angaben werden nur für amtliche Zwecke verwendet.

4. Physiologische Fragen**4.1 Vergiftung bei Aufnahme durch**

- a) die Haut?
- b) Einatmen?
- c) Verschlucken?

4.2 Vergiftungsgefahr

- a) gering?
- b) groß?

4.3 Verursacht Berührung mit dem festen Stoff, der Flüssigkeit oder den Dämpfen schwere Schäden auf

fester Stoff Flüssigkeit Dämpfe

a) Haut?			
b) Augen?			
c) Atemwege?			

4.4 Haben der feste Stoff, die Flüssigkeit oder die Dämpfe eine Reizwirkung auf

fester Stoff Flüssigkeit Dämpfe

a) Haut?			
b) Atemwege?			
c) Augen?			

4.5 Reizwirkung

- a) gering?
- b) groß?

4.6 Welche toxischen oder ätzenden Stoffe entstehen bei Zersetzung oder Verbrennung des Stoffes?**4.7 Ist mit einem verzögerten Vergiftungseffekt zu rechnen?****4.8 Ist noch mit anderen gefährlichen Wirkungen zu rechnen?****4.9 Sonstige Angaben****Antrag****Anlage 2**

auf Prüfung nach § 6 Abs. 2 oder 4 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – GGVS – und auf Erteilung einer Prüfbescheinigung

Hiermit beantrage(n) ich (wir) *)

(Verzeichnis der zuständigen Prüfstelle, an die der Antrag zu richten ist, siehe Rückseite)

(Name und Anschrift des Antragstellers)

die Prüfung nach § 6 Abs. 2 (oder 4)*) für ein(e) (n)*)

Tankfahrzeug*)

Aufsetztank*)

Gefäßbatterie*)

Beförderungseinheit der Fahrzeugklasse B.III*)

Sattelzugmaschine*)

Trägerfahrzeug für Aufsetztanks*)

zur Beförderung folgender gefährlicher Güter:

(Bezeichnung der Güter – Angabe der in der Stoffaufzählung aufgeführten Benennung, Klasse, Ziffer ggf. Buchstabe der Stoffaufzählung – Angaben über die Zugehörigkeit des Gutes zur Liste I oder Liste II des Anhangs B.8)

sowie die Erteilung einer Prüfbescheinigung.

Die Baumusterzulassung vom der
(Zulassungsbehörde)

liegt als Anlage bei.

....., den 19

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Anschriften der Prüfstellen

TÜV Baden	6800 Mannheim 1	Postfach 2420
TÜV Bayern	8000 München 40	Kaiserstr. 14/16
TÜV Berlin	1000 Berlin 42	Alboinstraße 56
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeug- verkehr an der TU Berlin (nur Prüfung nach § 6 Abs. 4 GGVS)	1000 Berlin 10	Franklinstraße 5
TÜV Hannover	3000 Hannover 81	Postfach 81 07 40
TÜV Norddeutschland	2000 Hamburg 54	Postfach 2000
TÜV Pfalz	6750 Kaiserslautern	Postfach 1360
Rheinisch-Westfäli- scher TÜV	4300 Essen 1	Postfach 7041
TÜV Rheinland	5000 Köln 91	Postfach 10 17 50
TÜV Saarland	6603 Sulzbach	Postfach 16
TÜV Stuttgart	7000 Stuttgart 1	Postfach 2614
Amt für Arbeitsschutz – Abt. Technische Aufsicht –	2000 Hamburg 76	A.-Schönfelder-Str.5
TÜA Darmstadt	6100 Darmstadt 11	Postfach 11 - 106
TÜA Frankfurt/Main	6000 Frankfurt/M. 90	Postfach
TÜA Kassel	3500 Kassel	Postfach 10 37 07

Anlage 3**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 GGVS**

Name und Anschrift des Beförderers oder Absenders

An die Straßenverkehrsbehörde

()

Betr.: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 der
Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf
der Straße – GGVS –

Anlagen:

Abschnitt A **)

Ich beabsichtige, folgende Güter der Liste I/Liste II*), und zwar

..... kg ^{o)} Klasse Ziffer
(Bezeichnung des Gutes)

..... kg ^{o)} Klasse Ziffer
(Bezeichnung des Gutes)

..... kg ^{o)} Klasse Ziffer
(Bezeichnung des Gutes)

in Versandstücken/Containern für Versandstücke/Tankcontai-
nern/Aufsetztanks

Tankfahrzeugen*)
(Zeichen des Tanks, polizeiliches

.....einmalig am

Kennzeichen des Fahrzeugs)

mehrmals in der Zeit vombis

für
(Name und Wohnort des Versenders)

vonüber/im Gebiet von
(Versandort) (genaue Angaben

des Beförderungsweges oder Beförderungsgebietes)

an ^{oo)}
(Name und Anschrift des/der Empfänger[s])

nachzu befördern.
(Empfangsort[e])

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) Wenn der Platz nicht ausreicht, sind die Angaben in einem
Beiblatt aufzuführen

^{o)} Nur ausfüllen bei der Beantragung von Erlaubnissen für eine
einzelne Fahrt

^{oo)} Entfällt bei der Beantragung von Dauererlaubnissen für Güter
der Liste II

Anlage 4 Abschnitt B

(Nur ausfüllen bei Gütern der Liste I)

Gegen Zustellungsnachweis

Firma Ausstellende Behörde:
(genaue Bezeichnung d. Unternehmens)

..... Az.

Postleitzahl,

Ort

Straße, Haus-Nr. Zum Antrag vom

Erlaubnis Nr.

1. Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 23. August 1979 – GGVS – (BGBl. I S. 1509), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1983 (BGBl. I S. 853), wird hiermit unter den nachstehenden Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt

für eine einzelne Fahrt – für mehrere Fahrten*)

in der Zeit vom bis

von

nach/im Gebiet von**)

über**)

mit dem nachstehend aufgeführten Fahrzeug:

Kraft-(Zug-)fahrzeug**) Anhänger:**)
(Art) (amtl. Kennzeichen) (Art) (amtl. Kennz.)

im nachstehend bezeichneten Container / Aufsetztank / Tankcontainer*)

zum Transport von:**)

..... Klasse Ziffer
(Bezeichnung des Gutes)..... Klasse Ziffer
(Bezeichnung des Gutes)..... Klasse Ziffer
(Bezeichnung des Gutes)

Folgende Straßen dürfen – nicht*) – benutzt werden:

Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn sich die geltenden Sicherheitsvorschriften oder die erteilten Auflagen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen. Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen und Auflagen gebunden:

I. Allgemeine Auflage

Behindert Nebel, Schneefall oder Regen die Sicht erheblich, dann darf die Fahrt nicht angetreten werden oder muß möglichst bald unterbrochen werden. Das gleiche gilt bei Schneeglätte oder Glatteis.

II. Verkehrsmäßige Auflagen

.....
.....
.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Die Angaben sind erforderlichenfalls in einem Beiblatt aufzuführen.

1. a) Der Absender verfügt am Versandort über einen/keinen*) Gleis-/Hafenanschluß*), in dem das gefährliche Gut verladen werden kann.

b) Der Empfänger verfügt am Empfangsort über einen/keinen*) Gleis-/Hafenanschluß*), in dem das gefährliche Gut entladen werden kann.

c) Die Straßenentfernung von nach
(Versandort) (Empfangsort)
beträgt unter Zugrundelegung des im Abschnitt A angegebenen Beförderungsweges km. Die Entfernung des Schienen-/Wasserweges*) beträgt km.

2. Das gefährliche Gut wird in Versandstücken / Containern für Versandstücke / Tankfahrzeugen / Aufsetztanks / Tankcontainern*)

von nach
(Versandort) (Empfangsort)
das sind km, befördert. Die Beförderungsstrecken auf der Straße betragen insgesamt km.

Abschnitt C

Es sind beigelegt bzw. werden zur Einsicht vorgelegt:

1. Für Tankfahrzeuge/Aufsetztanks *) die Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 GGVS;

2. für Beförderungseinheiten B.III/Sattelzugmaschinen zum Betrieb von Tankfahrzeugen/Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks*) die Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 4 GGVS;

3. für den ADR-Verkehr für Tankfahrzeuge/Beförderungseinheiten B.III/Trägerfahrzeuge für Aufsetztanks*) die Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 der Anlage B zum ADR.

4. (andere Unterlagen, z.B. für Tankcontainer)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

III. Sonstige Bestimmungen

1. a) Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn zusätzlich zu der nach dem Pflichtversicherungsgesetz vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei einem für diesen Versicherungszweig zugelassenen Versicherer Versicherungsschutz für mindestens 5 Millionen DM je Schadensereignis besteht. Eine entsprechende Bestätigung des Versicherers ist während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

b) Diese Erlaubnis wird erteilt unbeschadet der Haftung des Antragstellers für alle durch das Transportgut entstehenden Schäden.

c) Eine Gewähr für Ausbau und Beschilderung der benutzten Straßen für die besonderen Anforderungen des Transports wird nicht übernommen. Die Erlaubnisbehörde ist von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, die ggf. durch das Transportgut entstehen, freigestellt.

d) Alle durch das Transportgut am Straßenkörper entstandenen Schäden sind den Straßenbaubehörden unverzüglich anzuzeigen.

2. Nach § 3 Abs. 2 GGVS ist diese Erlaubnis oder eine von der Erlaubnisbehörde beglaubigte Abschrift hiervon während der Beförderung beim Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung vorzulegen oder auszuhändigen.

IV. Rückgabe der Erlaubnis

Diese Erlaubnis wird in Ausfertigungen erteilt. Bei Widerruf sind diese Erlaubnis und alle Ausfertigungen der beglaubigten Abschriften unverzüglich an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

V. Kostenfestsetzung

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (§).

Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr vonDM festgesetzt; die Auslagen betragen (§)

(Geb.-Nr. GebTSt)DM

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

.....

, den

(Unterschrift)

(VkB I 1983 S. 284)

Straßenverkehr

Nr. 144 Verordnung über die Tarifkommissionen, die erweiterten Tarifkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tarifkommissionen-Verordnung);

hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein verstorbenes Mitglied

Bonn, den 29. Juni 1983
 A 32/28.18.61-2

Herr Günter Hintzke, Hannover, Mitglied der Tarifkommission des allgemeinen Güternahverkehrs – Gruppe der Unternehmer – ist verstorben.

Ich forderte hiermit nach § 5 Abs. 3 der Tarifkommissionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BAnz. Nr. 222 vom 29. November 1969), geändert durch Verordnung vom 7. April 1983 (BAnz. Nr. 68 vom 12. April 1983), dazu auf, mir Vorschläge für die Berufung eines Nachfolgers bis zum 31. August 1983 einzureichen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Zemlin

(VkB I 1983 S. 298)

Nr. 145 Bekanntmachung zur Verordnung TS Nr. 5 – DNST

Bonn, den 28. Juni 1983
 A 32/29.13.70-51

Durch die Verordnung TS Nr. 5 – DNST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 23. Juni 1983 (BAnz. Nr. 120 vom 2. Juli 1983), die am 1. August 1983 in Kraft tritt, wird der Deutsch-Niederländische Straßengütertarif (DNST) gemäß Nachtrag 4 geändert.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e.V., Breitenbachstr. 1, 6000 Frankfurt a.M. 93, zu beziehen.

Inhalt der Änderung:

1. Änderung der Entfernungsdegression in den Frachtsatzzeigern des Teiles IV mit der Folge, daß die Frachtsätze in den Nahentfernungen stärker angehoben werden, im mittleren Entfernungsbereich unverändert bleiben und in den höheren Entfernungsstufen um höchstens 2 % erhöht werden.
2. Erhöhung des Ladestellenzuschlages nach Teil I Artikel 11 Abs. 2 und der Standgelder des Teiles V Artikel 1 in DM um etwa 6,5 %.
3. Eine um etwa 1,9 % stärkere Erhöhung der in holländischen Gulden ausgedrückten Tarifsätze. Damit ist die Währungsparität zwischen DM- und Guldensätzen wieder hergestellt.
4. Einführung einer Vereinbarungsregelung in Teil I Artikel 9 für nicht voll ausgelastete Fahrzeuge.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Zemlin

(VkB I 1983 S. 298)

Nr. 146 Bekanntmachung Nr. 13/83 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 5. Juli 1983
 I A – 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachungen Nr. 0341 und Nr. 982
 1. Name der Unternehmer:
 - Nr. 0341 – Udo Zeitz Güterfernverkehr Spedition und Lagerei GmbH
 - Nr. 982 – Deutsche Bundesbahn Bundesbahndirektion Hamburg Beschäftigter Unternehmer: Kröger & Goes GmbH
 2. Verkehrsverbindungen: von Hamburg nach Berlin
 3. Güterart: Rohkakao
 4. Gütermenge: je Unternehmer mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 5,30 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachungen: 30. Mai 1983 (Nr. 0341) 15. Juni 1983 (Nr. 982)
 7. Dauer der Sonderabmachungen: ab 15. Juli 1983 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 14. Oktober 1983
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: entgeltpflichtig mindestens 20 t je Beförderung

2. Sonderabmachung Nr. 04109

1. Name des Unternehmers: Chr. Rautenhaus
2. Verkehrsverbindungen: von Bremen nach Bad Dürkheim
3. Güterart: Baumwoll-Linters
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 900,00 DM je Sendung
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 7. Juni 1983
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 10. Juni 1983 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 9. September 1983
8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 18,5 t je Beförderung

Die Beförderungsentgelte betragen nunmehr von Hamburg	DM/100 kg		
	20 t	22 t	24 t
nach Ottobrunn, Unterhaching	6,83	6,73	6,68
Hausham, Holzkirchen Kr. Miesbach, Prien a. Chiemsee, Raubling, Wurmlingen Kr. Tuttingen	6,92	6,83	6,78
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Die Änderung wurde am 1. Juni 1983 vereinbart und wirksam.

3. Sonderabmachung Nr. 04110

1. Name des Unternehmers: Bernhard W. Engbert GmbH & Co.
2. Verkehrsverbindungen: von Bremen nach Bad Dürkheim
3. Güterart: Baumwoll-Linters
4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 5,10 DM/100 kg ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 16. Juni 1983
7. Dauer der Sonderabmachung: ab 20. Juni 1983 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 19. September 1983
8. Wichtigste Sonderbedingungen: mindestens 18,5 t je Beförderung

Das Beförderungsentgelt beträgt	6,11 DM/100 kg
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderungen wurden am 27. Mai 1983 (Nr. 0316, Nr. 0467) und 30. Mai 1983 (Nr. 0313, Nr. 0494) vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

6. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 0324 (VkB I 1981 S. 172, geändert 1982 S. 168)

Das Beförderungsentgelt beträgt	6,00 DM/100 kg
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 1. Juni 1983 vereinbart und wirksam.

7. Änderung der Sonderabmachung Nr. 0329 (VkB I 1982 S. 72)

Das Beförderungsentgelt beträgt	5,20 DM/100 kg
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 16. Juni 1983 vereinbart und wirksam.

4. Änderung der Sonderabmachung Nr. 0243 (VkB I 1983 S. 199)

Die Beförderungsentgelte betragen nunmehr von Hamburg	DM/100 kg		
	20 t	22 t	24 t
nach Aschaffenburg, Frankfurt am Main, Neu-Isenburg, Stockstadt a. Main	4,62	4,48	4,43
Dreieich*, Mainz	4,88	4,65	4,61
Wiesbaden	4,94	4,79	4,75
Landau in der Pfalz	5,36	5,27	5,22
Kelkheim	5,58	5,48	5,43
Bamberg	5,66	5,55	5,51
Karlsruhe	5,70	5,60	5,54
Ettlingen	5,80	5,70	5,66
Ansbach, Erlangen	5,88	5,78	5,73
Aalen, Crailsheim	6,15	6,06	6,00
Kornwestheim	6,16	5,93	5,86
Augsburg, Kirchheim unter Teck, Metzingen Kr. Reutlingen	6,44	6,34	6,29
Friedberg Kr. Aichach-Friedberg	6,53	6,44	6,39
Miesbach	6,83	6,68	6,65
Kirchheim b. München, München,			

* zusätzlich aufgenommen

8. Änderung der Sonderabmachung Nr. 0335 (VkB I 1983 S. 93)

Die Beförderungsentgelte betragen	DM/100 kg			
	15 t	20 t	23 t	24 t
	5,71	5,05	4,97	4,92
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			

Die Änderung wurde am 26. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

9. Einundzwanzigste Änderung der Sonderabmachung Nr. 0440 (VkB I 1977 S. 468, zuletzt geändert 1983 S. 228)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg				
	5 t	10 t	15 t	20 t	25 t
von Bremen nach Ansbach	11,23	9,08	7,25	6,61	6,42
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer				

Die Änderung wurde am 19. Mai 1983 vereinbart und wirksam.

10. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0496
(VkB I 1982 S. 139, zuletzt geändert 1982 S. 342)

Die Beförderungsentgelte betragen

von	Brake (Unterweser)		Bremen	
	DM/100 kg			
	5 t	15 t	5 t	15 t
nach Jever	2,26	1,63	3,44	2,51
Soltau	2,94	2,14	2,61	1,93
Leer (Ostfriesland)	3,01	2,17	3,25	2,37
Rhauderfehn	3,22	2,34	3,29	2,69
Stadthagen	4,00	2,91	3,68	2,69
Lüneburg	4,22	3,07	3,88	2,84
Hannover, Uelzen				
Kr. Uelzen	4,22	3,07	3,88	2,85
Minden (Westf.)	4,24	3,05	3,91	2,83
Rinteln, Pinneberg,				
Burgdorf Kr. Hannover	4,45	3,27	4,12	3,03
Springe, Bielefeld	4,70	3,43	4,36	3,21
Lengerich Kr. Steinfurt	4,80	3,33	—	—
Bielefeld-Sennestadt,				
Peine, Bad Oldesloe,				
Gifhorn, Hildesheim	4,91	3,59	4,60	3,36
Münster (Westf.)	4,94	3,62	4,62	3,38
Oelde, Lüchow Kr. Lüchow-				
Dannenberg	5,59	4,09	5,29	3,85
Lippstadt	5,82	3,71	5,52	4,04
Salzgitter	5,82	4,09	—	—
Geseke	6,04	4,41	5,74	4,18
Northeim, Seesen Kr.				
Gandersheim	6,04	4,41	5,74	4,19
Bad Harzburg, Göttingen,				
Osterode am Harz	6,39	4,72	6,09	4,49
Herzberg am Harz	6,39	4,72	6,23	4,59
Freden (Leine)	6,54	4,48	—	—
Clausthal-Zellerfeld	6,58	4,83	6,26	4,60
Rendsburg	6,64	4,80	6,32	4,57
Duderstadt	6,78	4,91	6,47	4,74
Heide Kr. Dithmarschen				
Bad Lauterberg im Harz	6,78	4,96	6,47	4,74
Goslar	6,82	4,93	—	—
Eckernförde	6,98	5,09	6,93	4,86
Wieda	7,28	5,26	6,98	5,04
Kassel	7,32	5,47	6,89	5,25
Drolshagen	—	5,93	—	—
Fulda	8,02	6,47	7,70	6,47
Alzey	10,19	7,34	—	—

von Bremen –

Überseehafengebiet Bremerhaven

	DM/100 kg	
	5 t	15 t
nach Jever	2,67	2,04
Soltau	3,35	2,55
Leer (Ostfriesland)	3,42	2,59
Rhauderfehn	3,64	2,75
Stadthagen	4,41	3,33
Lüneburg, Hannover,		
Uelzen Kr. Uelzen	4,64	3,48
Minden (Westf.)	4,66	3,46
Rinteln, Pinneberg,		
Burgdorf Kr. Hannover	4,86	3,68
Springe, Bielefeld	5,11	3,84
Lengerich Kr. Steinfurt	5,21	3,74
Bielefeld-Sennestadt,		
Peine, Bad Oldesloe,		
Gifhorn, Hildesheim	5,33	4,01
Münster (Westf.)	5,36	4,03
Oelde, Lüchow Kr.		
Lüchow-Dannenberg	6,00	4,50
Lippstadt	6,23	4,12
Salzgitter	6,23	4,50

von Bremen –

Überseehafengebiet Bremerhaven

	DM/100 kg	
	5 t	15 t
nach Geseke, Northeim,		
Seesen Kr. Gandersheim	6,45	4,82
Bad Harzburg, Göttingen,		
Osterode am Harz,		
Herzberg am Harz	6,80	5,13
Freden (Leine)	6,95	4,89
Clausthal-Zellerfeld	6,99	5,24
Rendsburg	7,06	5,21
Duderstadt	7,19	5,33
Heide Kr. Dithmarschen,		
Bad Lauterberg im Harz	7,19	5,38
Goslar	7,23	5,35
Eckernförde	7,40	5,50
Mannheim	7,63	5,10
Wieda	7,69	5,68
Kassel	7,74	5,88
Fulda	8,44	6,88
Alzey	10,60	7,76
ggf. zuzüg-		
lich Umsatz-		
steuer		

Die Änderung wurde am 17. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

11. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 0498
(VkB I 1982 S. 139, geändert 1982 S. 262)

Das Beförderungsentgelt beträgt

	DM/100 kg
von Hamburg	5,40
Bremen	6,11
nach Berlin	ggf. zuzüglich
	Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 31. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

12. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 04100
(VkB I 1982 S. 188, zuletzt geändert 1982 S. 332)

Die Beförderungsentgelte betragen	DM/100 kg
von Bremen	
nach Sarstedt	2,75
Bielefeld	2,81
Lauenburg (Elbe)	2,90
Norderstedt	3,05
Lengerich Kr. Steinfurt	3,06
Dortmund*	3,11
Krefeld	3,17
Ratingen*	3,17
Düsseldorf, Hövelhof	3,26
Lübeck	3,35
Monheim	3,40
Leverkusen	3,44
Jülich	3,50
Sendenhorst, Linnich *	3,54
Paderborn	3,56
Castrop-Rauxel	3,57
Bonn, Drolshagen, Düren,	
Hilden, Kreuzau, Lindlar,	
Salzgitter	3,60
Werne a. d. Lippe	3,67
Solingen	3,72
Ahaus*	3,75
Northeim	3,80
Euskirchen	3,81
Geseke	3,83
Rickling	3,85
Goslar	3,90

* zusätzlich aufgenommen

Die Beförderungsentgelte betragen von Bremen	DM/100 kg
nach Herzberg am Harz	4,15
Brechen	4,40
Ahrbrück	4,42
Oberursel (Taunus)*	4,43
Andernach	4,48
Biebesheim*	4,52
Wieda	4,55
Grünstadt*	4,61
Hattersheim*	4,67
Heilbronn*	4,71
Weingarten (Baden)*, Wiesloch*	4,78
Sinsheim*	4,93
Alzey*	4,98
Kirchheim am Neckar*	5,09
Fulda	5,74
Lauterbach Vogelsbergkreis	5,81
Reichenbach an der Fils*	6,06
Sankt Wendel*	6,14
Ansbach*	6,19
Konzell*	8,07
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

* zusätzlich aufgenommen

Die Änderung wurde am 1. Juni 1983 vereinbart und wirksam.

13. Siebte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0531 (VkB1 1977 S. 632, zuletzt geändert 1983, S. 228)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg		
von Lübeck	20 t	23 t	24 t
nach Essen	4,09	3,93	3,90
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Die Beförderungsentgelte für die bestehenden Verkehrsverbindungen betragen:

von	Hamburg			Kiel		
	DM/100 kg					
	20 t	23 t	24 t	20 t	23 t	24 t
nach Hamm (Westf)	—	—	—	3,90	3,71	3,67
Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Mönchenglad- bach, Wuppertal	3,96	3,85	3,81	4,17	4,00	3,95
Köln	4,21	4,11	4,06	4,30	4,20	4,15
Bielefeld, Gütersloh, Osnabrück	—	—	—	4,30	4,21	4,16
Bonn	4,33	4,21	4,17	4,51	4,36	4,31
Geldern	4,52	4,33	4,29	4,61	4,48	4,40
Frankfurt am Main	—	—	—	4,92	4,72	4,67
Neu-Isenburg	5,00	4,81	4,77	5,21	5,02	4,96
Darmstadt	5,36	5,18	5,15	5,56	5,38	5,33
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer					

Die Änderung wurde am 25. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

14. Achtunddreißigste Änderung der Sonderabmachung Nr. 0768 (VkB1 1978 S. 313, zuletzt geändert 1983 S. 228)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg			
	15 t	20 t	23 t	24 t
von Bremen				
nach a) Balve	4,49	4,08	3,92	3,88

	DM/100 kg			
	15 t	20 t	23 t	24 t
von Bremen				
nach b) Sassenberg	3,25	2,96	2,84	2,81
Frankenberg (Eder)	5,18	4,71	4,52	4,48
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer			

Die Änderung wurde vereinbart und wirksam.

zu a) am 13. Mai 1983,

zu b) am 20. Mai 1983.

15. Dritte Änderung der Sonderabmachung Nr. 07120 (VkB1 1980 S. 592, zuletzt geändert 1982 S. 206)

Die Beförderungsentgelte betragen	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach Delmenhorst	2,94	2,83	2,78
Oldenburg (Oldb)	3,31	3,19	3,14
Hannover	3,37	3,25	3,21
Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Hagen, Mönchengladbach, Wuppertal	3,96	3,85	3,81
Bielefeld, Gütersloh, Osnabrück	4,02	3,91	3,86
Leer (Ostfriesland), Wilhelmshaven	4,10	3,96	3,92
Köln	4,21	4,11	4,06
Bonn	4,33	4,21	4,17
Geldern	4,52	4,33	4,29
Neu-Isenburg	5,00	4,81	4,77
Darmstadt	5,36	5,18	5,15

* von Lübeck nach Essen 4,09 3,93 3,90
ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

* zusätzlich aufgenommen

Die Änderung wurde am 25. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

16. Änderung der Sonderabmachung Nr. 07185 (VkB1 1983 S. 161)

Das Beförderungsentgelt beträgt	3,47 DM/100 kg
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 16. Juni 1983 vereinbart und am 1. Juli 1983 wirksam.

17. Achte Änderung der Sonderabmachung Nr. 0811

(VkB1 1977 S. 632, zuletzt geändert 1983 S. 228) sowie Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 1180 (VkB1 1982 S. 428, geändert 1983 S. 228)

In die Sonderabmachungen wurde folgende Verkehrsverbindung mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

von Lübeck	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
nach Essen	4,09	3,93	3,90
	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Die Beförderungsentgelte für die bestehenden Verkehrsverbindungen betragen:

von		Hamburg			Kiel		
		DM/100 kg					
		20 t	23 t	24 t	20 t	23 t	24 t
nach	Hamm (Westf.)	3,69	3,54	3,50	3,90	3,71	3,67
	Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Mönchen- gladbach, Wupper- tal	3,69	3,85	3,81	4,17	4,00	3,95

von		Hamburg			Kiel		
		DM/100 kg					
		20 t	23 t	24 t	20 t	23 t	24 t
nach	Köln	4,21	4,11	4,06	4,30	4,20	4,15
	Bonn	4,33	4,21	4,17	4,51	4,36	4,31
	Geldern	4,52	4,33	4,29	4,61	4,48	4,40
	Frankfurt am Main	4,66	4,51	4,41	4,92	4,72	4,67
	Neu-Isenburg	5,00	4,81	4,77	5,21	5,02	4,96
	Darmstadt	5,36	5,18	5,15	5,56	5,38	5,33
	Offenburg	6,21	6,03	5,98	6,32	6,10	6,05
	Stuttgart	6,26	6,08	6,02	6,45	6,15	6,10
	Nürnberg	7,73	7,45	7,36	7,95	7,59	7,48
	München	9,14	8,67	8,48	9,35	8,82	8,61
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer					

Die Änderungen wurden am 25. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

18. Änderung der Sonderabmachung Nr. 1066 (VkB I 1983 S. 228)

Die Beförderungsentgelte betragen

von		Hamburg			Kiel		
		DM/100 kg					
		20 t	23 t	24 t	20 t	23 t	24 t
nach	Hamm (Westf.)	3,69	3,54	3,50	3,90	3,71	3,67
	Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Mönchen- gladbach, Wupper- tal	3,96	3,85	3,81	4,17	4,00	3,95
	Bielefeld, Gütersloh, Osnabrück	4,02	3,91	3,86	4,30	4,21	4,16
	Köln	4,21	4,11	4,06	4,30	4,20	4,15
	Bonn	4,33	4,21	4,17	4,51	4,36	4,31
	Geldern	4,52	4,33	4,29	4,61	4,48	4,40
	Frankfurt am Main	4,66	4,51	4,41	4,92	4,72	4,67
	Neu-Isenburg	5,00	4,81	4,77	5,21	5,02	4,96
	Darmstadt	5,36	5,18	5,15	5,56	5,38	5,33
	Offenburg	6,21	6,03	5,98	6,32	6,10	6,05
	Stuttgart	6,26	6,08	6,02	6,45	6,15	6,10
	Nürnberg	7,73	7,45	7,36	7,95	7,59	7,48
	München	9,14	8,67	8,48	9,35	8,82	8,61
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer					

Die Änderung wurde am 25. Mai 1983 vereinbart und am 1. Juni 1983 wirksam.

19. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 951 (VkB I 1981 S. 204, geändert 1982 S. 188)

In die Sonderabmachung wurde folgende Verkehrsverbindung mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

von		DM/100 kg		
		20 t	23 t	24 t
nach	Köln	4,55	4,38	4,33
		ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Das Beförderungsentgelt für die bestehende Verkehrsverbindung beträgt

von		DM/100 kg		
		20 t	23 t	24 t
nach	Lübeck	4,46	4,28	4,24
	Köln	ggf. zuzüglich Umsatzsteuer		

Die Änderung wurde am 15. Juni 1983 vereinbart und wirksam.

20. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen sind unwirksam geworden

Sonderabmachung Nr.	veröffentlicht im VkB I	unwirksam ab
1143	1977 S. 352	1. Juli 1983
07151	1982 S. 115	25. Februar 1983
1044/	1982 S. 226	15. Mai 1983

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Im Auftrag
Dr. Trinkaus

(VkB I 1983 S. 298)

Binnenschifffahrt

Nr. 147 Hinweis

Verordnung Nr. 7/83 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 13. Juni 1983

(FC Nr. 5/83 Frachtenausschuß Bremen)
(FD Nr. 5/83 Frachtenausschuß Hamburg)
(FE Nr. 3/83 Frachtenausschuß f.d. Tank-schiffsverkehr)

Bonn, den 5. Juli 1983
A 34/28.25.40-41

Die Verordnung Nr. 7/83 vom 13. Juni 1983 ist im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 16. Juni 1983 verkündet worden. Die Verordnung ist am 1. Juli 1983 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse der Frachtenausschüsse ist im FTB – Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt –*) Nr. 17 vom 20. Juni 1983 veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
L e n z

*) Der FTB – Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt – kann vom Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, Dammstr. 15-17, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

(VkB I 1983 S. 302)

Seeverkehr

Nr. 148 Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Schiffssicherheitsverordnung

Hamburg, den 6. Juli 1983
See 15/48.30.02-4

Betr.: Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe

Nachstehend gebe ich die Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 23. November 1981 zur Schiffssicherheitsverordnung (VkB I 81 S. 498), geändert durch Bekanntmachung vom 22. März 1982 (VkB I 82 S. 144), bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
G r a f

Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Schiffssicherheitsverordnung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 23. November 1981 zur Schiffssicherheitsverordnung (VkB1. 82 S. 144) wird wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 2 wird im Abschnitt „Zu § 6“ folgender Satz 2 angefügt:

„Für den Bau und die Ausrüstung von Bohrinselversorgern sind – soweit möglich – die Empfehlungen der IMO-Resolution A.469 (XII) als allgemein anerkannte Regeln der Technik zugrunde zu legen.“

2. Unter Ziffer 2 erhält im Abschnitt „Zu § 16“ die Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Schiffe unter fremder Flagge werden nach Maßgabe der Abschnitte 1, 2 und 3 sowie der Anlage 1 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle vom 26. Januar 1982 (BGBl. II S. 585), welche die IMO-Entschließung A.466 (XII) einbezieht, von der See-Berufsgenossenschaft kontrolliert. Bei der Feststellung von Mängeln an nautischen Anlagen, Geräten und Instrumenten unterrichtet die See-Berufsgenossenschaft das Deutsche Hydrographische Institut.

Die Auswahl von Schiffen für eine Überprüfung nach Abschnitt 3. durch die See-Berufsgenossenschaft, insbesondere in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Abschnitt 1.3, richtet sich nach den Abschnitten 3.3 und 3.4 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle unter besonderer Berücksichtigung der Schiffe, die älter als 10 Jahre sind.

Die Wasserschutzpolizei benachrichtigt die See-Berufsgenossenschaft unverzüglich, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit – insbesondere anlässlich der Ein- oder Ausgangsabfertigung – feststellt, daß auf einem Schiff offenkundige Verdachtsgründe für das Vorliegen wesentlicher Mängel der Schiffssicherheit bestehen. Anhaltspunkte dafür sind u.a.

- das Fehlen oder die Nichtvorlage gültiger Zeugnisse,
- ein Unterschreiten des Mindestfreibords oder das Fehlen der Freibordmarke oder eine falsch angebrachte Freibordmarke,
- stark verzogene Stahllukendeckel oder Lukensäule oder sonstige erkennbare Mängel an der Lukenabdeckung (Scherstöcke, Lukendeckel, Verschalkung und Verschlußplatten),
- eingeschlagene Türen, Fenster oder Bullaugen oder fehlende oder offenkundig schadhafte Packungen oder Dichtungen an Türen, Fenstern, Bullaugen, Lukendeckeln, Verschlüssen von Schwanenhälsen, Peil- und Füllrohren,
- schwere Schäden an der Reling oder Verschanzung,
- fehlende Strecktaue bei Deckslast,
- übermäßige Schlagseite, plötzlicher Wechsel der Schlagseite, starkes Überrollen beim Steifkommen von Schleppleinen,
- fehlende oder offenkundig schadhafte Navigationsausrüstung, wie Radargerät, Peilfunkgerät, Magnet- und Kreiselkompaß, Echolot, Sichtzeichen, Schallsignalgeräte und Positionslaternen,
- fehlende oder offenkundig schadhafte Rettungsmittel, wie Rettungsboote und -flöße nebst Aussetzvorrichtung, Rettungsringe nebst Nachlichtern und Leinen, Rettungswesten,
- versperrter Zugang zu den Rettungsbooten, z.B. durch Deckslast sowie fehlende oder offenkundig schadhafte Beleuchtung (Bootsdeck, Einbootungsstation, Außenbord) oder Einbootungsleitern,
- fehlende oder offenkundig schadhafte Brandschutzeinrichtungen oder -mittel, wie Feuerlöschleitung und -ventile, Luftabschluß für Maschinenraum oder andere Abteilungen oder Räume, Brandklappen und Ver-

schlüsse in Lüftern der Aufbauten und Laderäume, Schnellschlüsse und Fernbedienung für die Absper- rung der Brennstoffleitungen im Maschinenraum, Feuerlöschschläuche und Strahlrohre, oder tragbare Feuerlöscher,

- äußerlich verwahrloster Zustand des Schiffes, wie Durchrostung an Außenhaut, Deck oder Stahllukendeckeln, nicht oder unzureichend ausgebesserte Kollisionsschäden,
- fehlende Buganker oder unbrauchbare Ankereinrichtung.

Mängelbeseitigungsverfügungen werden ausschließlich von der See-Berufsgenossenschaft erlassen; dabei bleibt die Befugnis der Wasserschutzpolizei unberührt, nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht diejenigen zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu treffen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar hält. Dazu gehört auch das vorläufige Verhindern des Auslaufens oder der Weiterfahrt des Schiffes bis zur Entscheidung der See-Berufsgenossenschaft.

Nach Abschluß der Überprüfung stellt die See-Berufsgenossenschaft nach Maßgabe des Abschnitts 3.10 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle eine Bescheinigung aus. Die See-Berufsgenossenschaft hat täglich über jede durchgeführte Überprüfung nach Maßgabe des Abschnitts 4 i.V.m. Anlage 4 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle im Rahmen des gemeinsamen Informationssystems über die Schiffskontrollergebnisse Bericht zu erstatten.“

3. Unter Ziffer 2 erhält der Abschnitt „Zu § 17“ folgende Fassung:

„Zu § 17:

1. Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 SSV erfüllt sind, ist das Auslaufen oder die Weiterfahrt eines Schiffes nur nach Maßgabe dieser Vorschrift zu verbieten oder unter Bedingungen oder Auflagen zu gestatten; die strom- und schiffahrtspolizeilichen Befugnisse der Schiffahrtspolizeibehörden werden aber hierdurch nicht berührt. Das bedeutet, daß

- Entscheidungen über ein Auslauf-/Weiterfahrverbot zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Schiffes, seiner Besatzung und seiner Fahrgäste von der See-Berufsgenossenschaft und
- Entscheidungen hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vom zuständigen Wasser- und Schiffsamt

zu treffen sind.

Kommen bei oder nach einem Schiffsunfall Maßnahmen sowohl nach § 56 SeeSchStrO als auch nach § 17 SSV in Betracht, so trifft das Wasser- und Schiffsamt die Entscheidung im Einvernehmen mit der See-Berufsgenossenschaft. Im Eilfall entscheidet das Wasser- und Schiffsamt allein, wenn die See-Berufsgenossenschaft nicht rechtzeitig erreichbar ist. Im Hinblick darauf haben die See-Berufsgenossenschaft und die Wasser- und Schiffsämter sich gegenseitig von Schiffsunfällen zu unterrichten.

Gestattet die See-Berufsgenossenschaft unter Bedingungen oder Auflagen das Auslaufen oder die Weiterfahrt eines Schiffes, das Mängel aufweist, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, so unterrichtet sie hiervon das zuständige Wasser- und Schiffsamt.

2. Als wesentlicher Mangel im Sinne des Absatzes 3 ist in Übereinstimmung mit Ziffer 3.1 der Anlage zu der IMO-Resolution A.466 (XII) u.a. anzusehen:

1. wenn der Schiffskörper, die Maschinen oder die Ausrüstung, wie Rettungsmittel, Funkanlage und Ausrüstung zur Brandbekämpfung unter dem Standard des jeweiligen Übereinkommens sind, u.a. infolge von:
 - 1.1 fehlender Ausrüstung oder sonstiger von den Übereinkommen geforderten Einrichtungen;

- 1.2 fehlender Übereinstimmung der vorhandenen Ausrüstung oder Einrichtung mit den entsprechenden Anforderungen der Übereinkommen;
- 1.3 wesentlicher Verschlechterung des Zustands des Schiffes oder seiner Ausrüstung, z.B. wegen schlechter Instandhaltung;

und

2. wenn diese augenscheinlichen Tatbestände insgesamt oder einzeln das Schiff seeuntüchtig machen und ein Risiko für die an Bord befindlichen Personen bei Fortsetzung der Reise darstellen.

3. Die See-Berufsgenossenschaft hat bei der Feststellung von triftigen Gründen im Sinne des Abschnittes 3.2 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle den Sachverhalt unverzüglich zu untersuchen und dabei ggf. nach Anhörung des Kapitäns die Glaubwürdigkeit der Meldung und die Verlässlichkeit ihrer Quelle zu prüfen.

Die See-Berufsgenossenschaft hat vor Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse in Übereinstimmung mit Ziffer 3.3 der Anlage zu der IMO-Resolution A.466 (XII) zu prüfen, ob das Schiff bis zur Behebung wesentlicher Mängel nach Maßgabe des Abschnittes 3.7 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle festzuhalten ist oder ob es die Reise mit bestehenden Mängeln fortsetzen darf, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der beabsichtigten Reise nicht von ausschlaggebender Bedeutung für die Sicherheit des Schiffes oder die Abwehr von Gefahren für das Wasser sind. Im letzteren Fall kann – wie im Ausnahmefall des Abschnittes 3.8 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle bei wesentlichen Mängeln vorgeschrieben – das Auslaufen oder die Weiterfahrt unter Bedingungen oder Auflagen gestattet werden, um zu gewährleisten, daß das Schiff seine Reise ohne unvermeidbare Gefahr für die Sicherheit oder das Wasser fortsetzen kann.

4. Die See-Berufsgenossenschaft hat bei einer Maßnahme nach Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 sowie in allen übrigen in Kapitel I Regel 19 des Übereinkommens von 1974 und in Regel 21 des Übereinkommens von 1966 vorgesehenen Fällen in Übereinstimmung mit den Ziffern 6.1 und 6.2 der Anlage zu der IMO-Resolution A.466 (XII) und nach Maßgabe der Abschnitte 3.7 und 3.8 der Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle

- die nächste zuständige Schiffsverkehrsvertretung, konsularische Dienststelle oder diplomatische Vertretung des Flaggenstaats,
- im Falle der Ermächtigung einer Klassifikationsgesellschaft durch den Flaggenstaat, die nach den Übereinkommen vorgeschriebenen Zeugnisse in ihrem Namen auszustellen, die Klassifikationsgesellschaft und
- im Falle der Erlaubnis der Weiterfahrt unter Bedingungen und Auflagen die zuständige Behörde des Staates des nächsten Anlaufhafens und gegebenenfalls die für diesen Hafen zuständige Stelle der Klassifikationsgesellschaft zu unterrichten.

5. Von Maßnahmen nach Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 ist der Bundesminister für Verkehr, Abteilung Seeverkehr, unter Verwendung des Formblattes „Port State Report on Deficiencies“ (Anhang 2 zur IMO-Resolution A.466 [XII]) zu unterrichten, das in dreifacher Ausfertigung zur Weiterleitung an die IMO und den Flaggenstaat vorzulegen ist.

Von eingehenden Mängelberichten über im Ausland durchgeführte Kontrollen und Beanstandungen von Schiffen unter Bundesflagge ist eine Kopie jedes Berichtes mit einer Stellungnahme an den Bundesminister für Verkehr, Abteilung Seeverkehr, zu senden.“

(VkBt 1983 S. 302)

Nr. 149 Dreizehnte Änderung des Tarifs über das Entgelt für Lotsungen zwischen den Seelotsrevieren an der deutschen Nordseeküste

Hamburg, den 27. Juni 1983
See 15/48.73.02-6

Nachstehend wird die Dreizehnte Änderung des Tarifs über das Entgelt für Lotsungen zwischen den Seelotsrevieren an der deutschen Nordseeküste vom 27. Juni 1983 bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Graf

Dreizehnte Änderung des Tarifs über das Entgelt für Lotsungen zwischen den Seelotsrevieren an der deutschen Nordseeküste (Distanzlotstarif – DLT)

Vom 27. Juni 1983

I.

Der Tarif über das Entgelt für Lotsungen zwischen den Seelotsrevieren an der deutschen Nordseeküste (Distanzlotstarif – DLT) vom 16. Oktober 1970 (VkBt 1970 S. 719), zuletzt geändert durch die Zwölfte Tarifänderung vom 28. Mai 1982 (VkBt 1982 S. 228), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Lotsgeld für die Fahrtstreckenlotsung beträgt im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Seelotsrevieren

1. Elbe und Weser II/Jade
bei einem Bruttoreumgehalt des Fahrzeugs in Registertonnen

bis 2.500	200,– DM,
über 2.500 bis 5.000	265,– DM,
über 5.000 bis 7.500	391,– DM,
über 7.500	468,– DM;

2. Elbe und Ems
bei einem Bruttoreumgehalt des Fahrzeugs in Registertonnen

bis 2.500	410,– DM,
über 2.500 bis 5.000	603,– DM,
über 5.000 bis 7.500	783,– DM,
über 7.500	865,– DM;

3. Weser II/Jade und Ems
bei einem Bruttoreumgehalt des Fahrzeugs in Registertonnen

bis 2.500	348,– DM,
über 2.500 bis 5.000	520,– DM,
über 5.000 bis 7.500	664,– DM,
über 7.500	776,– DM.“

2. Abschnitt X erhält folgende Fassung:

„Dem Seelotsen sind die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld, sonstige Nebenkosten) pauschal zu erstatten. Die Reisekostenvergütung beträgt für die Reise zwischen

1. der Elbe und der Weser 184,– DM,
2. der Elbe und der Jade
 - a) für Seelotsen der Lotsenbrüderschaft Weser II/Jade 184,– DM,
 - b) für Seelotsen der Lotsenbrüderschaft Elbe 204,– DM,
3. der Elbe und der Ems 210,– DM,
4. der Weser und der Ems 169,– DM,
5. der Jade und der Ems 156,– DM.“

II.

Die Tarifänderung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Die Tarifänderung wird nach § 5 der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere vom 25. August 1978 (BGBl. I S. 1515) genehmigt.

Hamburg, den 27. Juni 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Graf

(VkB I 1983 S. 304)

Nr. 150 Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe Nr. 4/83

Nachstehend aufgeführte Eichscheine sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Eichscheine, die durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ohnehin ungültig geworden sind, werden nicht besonders genannt.

Lfd. Nr.	Schiffsgattung	Schiffsname	Schiffeichamt	Eichzeichen	Datum der Eichung
1	GMS	INSULA	Mannheim	MAD 265	02.12.80
2	P	PN 181	Hamburg	HHD 1207	26.03.79
3	Sch	K + CO 3	Bremen	WBn 3506 D	22.08.73
4	Sch	K + CO 4	Bremen	WBn 3524 D	04.12.73
5	Ramme	RAMME 2	Bremen	HBD 410	28.10.77

Hamburg, den 7. Juli 1983
Az.: IIE-0299/83

Bundesamt für Schiffsvermessung
In Vertretung
Parpart

(VkB I 1983 S. 305)

Straßenbau

Nr. 151 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1983

Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Bonn, den 1. Juli 1983
StB 25/16.57.10-66

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betr.: Technische Prüfvorschrift für die Grundprüfungen der Baustoffe und Bauweisen der Haftsichten nach dem Merkblatt für bituminöse Brückenbeläge auf Stahl, Ausgabe April 1983

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Nr. 14/1978 vom 30.09.1978 – StB 25/16.57.10-66/25070 Va 78 –

Anlg.: Anforderungen an die Baustoffe und Bauweisen der Haftsichten

Das „Merkblatt für bituminöse Brückenbeläge auf Stahl“, Ausgabe 1978 fordert im Abschnitt 6 einen Nachweis über die Eignung der Baustoffe und Bauweisen der Haftsichten durch eine Grundprüfung. Diese Grundprüfung steht nicht unmittelbar in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme.

Die im Rahmen dieser Grundprüfung durchzuführenden Prüfungen sind in der „Technischen Prüfvorschrift für die Grundprüfungen der Baustoffe und Bauweisen der Haftsichten nach dem Merkblatt für bituminöse Brückenbeläge auf Stahl“, Ausgabe April 1983 zusammengestellt und von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen veröffentlicht worden.

Die „Anforderungen und zulässigen Toleranzen für die Baustoffe und Bauweisen der Haftsichten für bituminöse Brückenbeläge auf Stahl, Ausgabe April 1983“ sind in der Anlage zusammengestellt. Sobald weitere Kennwerte für die einzelnen Prüfungen vorliegen, werden die Anforderungen in einer Technischen Lieferbedingung zusammengefaßt.

Die „Technische Prüfvorschrift für die Grundprüfungen der Baustoffe und Bauweisen der Haftsichten“ führe ich hiermit für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen ein. Es sind nur noch Belagsbauweisen mit Haftsichten anzuwenden, die die Grundprüfung nach der Technischen Prüfvorschrift bei einer anerkannten Materialprüfungsanstalt bestanden haben.

Die Prüfungen können z. Z. nur von der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg – Otto-Graf-Institut –, Stuttgart durchgeführt werden.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauwerke an Landes- bzw. Staatsstraßen entsprechend verfahren würde.

Die Technische Prüfvorschrift ist durch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21 zu beziehen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Stoll

Anlage zum ARS Nr. 7/1983
vom 01. Juli 1983

Anforderungen an die Baustoffe und Bauweisen der Haftsichten für bituminöse Brückenbeläge auf Stahl Ausgabe April 1983

1 Allgemeines

Die Anforderungen und zulässigen Toleranzen beziehen sich auf die Prüfungen nach der „Technischen Prüfvorschrift für die Grundprüfung der Baustoffe und Bauweisen der Haftsichten nach dem Merkblatt für bituminöse Brückenbeläge auf Stahl, Ausgabe April 1983“.

Gesicherte Werte für die Anforderungen lassen sich noch nicht für alle Prüfungen angeben. Dennoch sollen alle Prüfungen durchgeführt und deren Ergebnisse aufgezeichnet werden, um damit Kennwerte für spätere Kontrollprüfungen zu gewinnen und um Beziehungen zwischen den praktischen Erfahrungen und den Prüfergebnissen herstellen zu können.

2 Anforderungen an bituminöse Haftsichten

2.1 Anforderungen bei der Beanspruchung im Dauer-schwellblegeversuch

Nach 1 Mio Lastspielen darf keine Ablösung zwischen Haftsicht und Stahlblech sowie keine Trennung zwischen den einzelnen Schichten eintreten.

2.2 Anforderungen bei der thermischen Beanspruchung

Die Proben dürfen keine Veränderungen erfahren, die die Korrosionsschutzwirkung und die Haftung beeinträchtigen.

2.3 Anforderungen bezüglich der Korrosionsschutzwirkung

Es dürfen keine Blasen und Risse auftreten. Der Rostgrad gemäß DIN 53 210 muß den Wert Ri 0 aufweisen. Die Unterwanderung bzw. Unterrostung darf den Wert $W_d = 1$ mm nicht überschreiten.

2.4 Brechpunkt nach Fraaß am extrahierten Bindemittel, nach DIN 52 012

höchstens – 23 °C

3 Anforderungen an Kunstharzhaftsichten

3.1 Anforderungen bei der Beanspruchung im Dauer-schwellblegeversuch

Nach 1 Mio Lastspielen darf keine Ablösung zwischen Haftsicht und Stahlblech sowie keine Trennung zwischen den einzelnen Schichten eintreten.

3.2 Anforderungen bei der thermischen Beanspruchung

Die Probe Nr. 1 nach Anlage 3*) darf außer Änderungen der Farbe keine weiteren Veränderungen erfahren, die die Korrosionsschutzwirkung und die Haftung beeinträchtigen. Für die Proben Nr. 2 und Nr. 3 nach Anlage 3*) wird der festgestellte Befund angegeben und für die Gesamtbeurteilung herangezogen.

3.3 Anforderungen bzgl. der Korrosionsschutzwirkung

Es dürfen keine Veränderungen eintreten, die die Dauerhaftigkeit und Schutzwirkung der Haftschrift beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Blasen und Risse nicht auftreten. Der Rostgrad gem. DIN 53 210 muß den Wert Ri 0 aufweisen. Die Unterwanderung bzw. Unterrostung darf den Wert $W_d = 1$ mm nicht überschreiten.

3.4 Anforderungen bzgl. der chemischen, physikalischen und technologischen Prüfungen**3.4.1 Schichtdicke**

Die Sollsichtdicke (DIN 55 928 Teil 5) muß der Herstellerangabe bei dem vorgesehenen Materialverbrauch entsprechen und muß in örtlich von Splittkörnern freigehaltenen Bereichen mindestens 800 µm betragen.

3.4.2 Haftung des Abstreugutes

Eine Ablösung der Abstreukörner mit der Beschichtung oder ein Herausbrechen der Abstreukörner aus der Beschichtung (Bruch in der Grenzfläche Korn/Beschichtung) darf nicht auftreten. Der Bruch des Abstreukornes selbst ist zulässig. 80 % der Versuche müssen diese Forderung erfüllen.

3.4.3 Hochspannungsprüfung

Bis zu einer Prüfspannung entsprechend
10 kV/mm Schichtdicke
im nicht abgestreuten Bereich und
5 kV/mm Schichtdicke
im abgestreuten Bereich dürfen keine Durchschläge auftreten.

3.4.4 Haftzugfestigkeit

Die Haftzugfestigkeit muß ≥ 2 N/mm² bei Prüfung nach Abschnitt 4.2.4.4 und ≥ 3 N/mm² bei Prüfung nach Abschnitt 4.4.7 sein.

3.4.5 Infrarotanalyse

Das Ergebnis darf nicht im Widerspruch zu den Angaben des Herstellers zum Bindemittelsystem stehen.

3.4.6 Bruttoanalyse

Bei lösemittelfreiem System muß der flüchtige Anteil kleiner 3 Gewichtsprozente betragen.

3.4.7 Topfzeit

Topfzeit ≥ 60 min

3.4.8 Trockengrad

Nach 48 Stunden muß Trockengrad 6 erreicht sein.

3.5 Zulässige Toleranzen bei der Kontrollprüfung

Mit diesen Toleranzen werden die herstellungsbedingten Schwankungen u. die Prüffehler unter Wiederholbedingungen erfaßt.

3.5.1 Füllstoff-/Pigmentanteil (Farbmittelanteil)

Die zulässige Toleranz beträgt ± 3 Gewichtsprozente bezogen auf den Beschichtungsstoff (= 100 %).

3.5.2. Bruttoanalyse

Die zulässigen Toleranzen betragen:

a) bei Grundbeschichtungen mit einer Sollsichtdicke
> 100 µm und für Deckbeschichtungen:

flüchtiger Anteil:	± 1 Gew.-%
Bindemittel:	± 3 Gew.-%

b) bei Grundbeschichtungen mit einer Sollsichtdicke
 ≤ 100 µm

flüchtiger Anteil:	± 3 Gew.-%
Bindemittel:	± 3 Gew.-%

bezogen auf den Beschichtungsstoff (= 100 %)

3.5.3 Härteprüfung nach Shore A

Im Bereich < 90 Shore A ± 15 Shore A Abweichung
Im Bereich > 90 Shore A ± 10 Shore A Abweichung

4 Anforderungen für das Abstreumaterial

Die für die Abstreuerung vorgesehenen Mineralstoffe müssen die Anforderungen nach TL Min für Edelsplitt und Edelbrechsand erfüllen; der Schlagzertrümmerungswert darf den Grenzwert SZ $8_{12} = 18$ nicht überschreiten.

4.1 Prüfung nach TP Min

Abweichend von den Anforderungen für Edelsplitt nach TL Min gelten für Abstreusplitt folgende Forderungen:

Unterkornanteil:	≤ 10 Gew.-%
Kornform, Anteil plattiger Körner	≤ 10 Gew.-%

4.2 Wassergehalt und Feuchtigkeitsaufnahme

Wassergehalt im Anlieferungszustand:	$\leq 0,3$ Gew.-%
Feuchtigkeitsaufnahme:	$\leq 0,15$ Gew.-%

(VkBl 1983 S. 305)

Nr. 152 Allgemeines Rundschreiben, Straßenbau Nr. 8/1983

Sachgebiet 15: Rechtswesen

und Gesetzgebung

Bonn, den 6. Juli 1983

StB 15/StB 16/14.80.13-60

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Betr.: Lärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

Anlg.: Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind nach den §§ 41 - 43 und § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach § 17 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Gleiches gilt nach dem Enteignungsrecht für einen Lärmschutz an bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes. Diese Vorschriften bedürfen der Ausfüllung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. 1. 1981 - 4 C 4.78).

Nach Beratungen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder als Auftragsverwaltung des Bundes bitte ich, künftig bis zu einer rechtlichen Regelung bundeseinheitlich folgende Richtlinien als anerkannte Regeln der Technik im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen bei der Erstellung der Entwürfe nach Richtlinien für die Entwurfsgestaltung und in den Verwaltungsverfahren anzuwenden.

Die Richtlinien beruhen auf den in dem Gesetzgebungsverfahren in der 8. Legislaturperiode für ein Verkehrslärmschutzgesetz gewonnenen Erkenntnissen und mehreren in der Zwischenzeit ergangenen Urteilen oberer Verwaltungsgerichte (vgl. OVG Lüneburg vom 24.5.1982 - 5 OVG A 16/82 - und vom 25.1.1983 - 5 OVG A 23/82 -, OVG Saarlouis vom 5.12.1980 - II R 15/79, Bayer. VGH vom 20.7.1982 - 8. B - 1571 bis 1573/79 und vom 19.12.1982 - 2 VIII 76, Hess. VGH vom 15.12.1981 - II OE 105/79, OLG Celle vom 4.12.1981 - 4 U (Baul.) 57/79, OVG Münster vom 25.1.1982 - 9 A 981/78).

*) der „Technischen Prüfvorschrift für die Grundprüfungen der Baustoffe und Bauweisen der Haftschriften nach dem Merkblatt für bituminöse Brückenbeläge auf Stahl“

Darüber hinaus bitte ich zu prüfen, ob die Richtlinien übergangsweise auch für Landesstraßen Anwendung finden können.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. E. Thul

Anlage
zum ARS 8/1983

Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

I. Lärmvorsorge

1. Grundsatz

(1) Die zulässige bauliche Nutzung von Grundstücken ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen so zu schützen, daß erheblich belästigende, billigerweise unzumutbare Lärmeinwirkungen durch den Verkehrslärm von diesen Straßen vermieden werden (Lärmvorsorge).

(2) Der nach Absatz 1 notwendige Lärmschutz ist zu erreichen durch

- eine den Lärm berücksichtigende Planung, und zwar bereits bei Auswahl der Trasse für die Linienbestimmung, § 50 BImSchG, § 16 Abs. 1 FStrG (Lärmschutz durch Planung)
- Schutzmaßnahmen an der Straße, z.B. Wände oder Wälle, die möglichst in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bau oder der wesentlichen Änderung der Straße zu treffen sind (sog. aktiver Lärmschutz)
- Schutzmaßnahmen an schutzbedürftigen baulichen Anlagen, z.B. Lärmschutzfenster (sog. passiver Lärmschutz); sie kommen in Betracht, wenn überwiegende öffentliche oder private Belange Lärmschutzmaßnahmen an der Straße entgegenstehen oder diese nicht durchführbar sind, insbesondere wenn die Kosten der Maßnahmen an der Straße unverhältnismäßig hoch sind.

2. Wesentliche Änderung

(1) Wesentlich ist die Änderung einer Straße, wenn

- durch den baulichen Eingriff der vor dem baulichen Eingriff vorhandene Mittelungspegel um 3 dB(A) erhöht wird,
- an eine bestehende Bundesautobahn ein oder mehrere durchgehende Fahrstreifen angefügt werden (z.B. 6-streifiger Ausbau),
- an eine bestehende einbahnige Bundesstraße eine zweite Richtungsfahrbahn angebaut wird

und der Lärm einen Immissionsgrenzwert nach Nr. 3 übersteigt.

(2) Eine wesentliche Änderung liegt immer vor, wenn der Verkehrslärm nach Fertigstellung der Baumaßnahme 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht übersteigt. Dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

3. Erheblich belästigende, billigerweise unzumutbare Beeinträchtigungen

Der Verkehrslärm, der von der Straße ausgeht, stellt eine erheblich belästigende, billigerweise unzumutbare Beeinträchtigung mit der Folge von Schutzmaßnahmen dar, wenn der nach Abschnitt 4.0 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-81) berechnete Mittelungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte übersteigt:

Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	
60 Dezibel (A)	50 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	
62 Dezibel (A)	52 Dezibel (A)

- | | |
|--|----------------|
| 3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | |
| 67 Dezibel (A) | 57 Dezibel (A) |
| 4. in Gewerbegebieten | |
| 72 Dezibel (A) | 62 Dezibel (A) |

4. Bestimmung der Gebiete und der Schutzbedürftigkeit

(1) Die Art des Gebietes ergibt sich grundsätzlich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen aufgrund des Bundesbaugesetzes.

(2) Besondere Wohngebiete, Sondergebiete, sonstige Flächen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer sich aus der Eigenart des Gebietes oder der Fläche ergebenden Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Bei Prüfung der Schutzbedürftigkeit von baulichen Anlagen im Außenbereich ist zu berücksichtigen, daß der Außenbereich dazu bestimmt ist, emissionsintensive Anlagen wie insbesondere auch Straßen aufzunehmen und daher dort der Schutz der Wohnfunktion geringer anzusetzen ist als im Innenbereich.

5. Lärmvorsorge an baulichen Anlagen

(1) Unterbleiben Lärmschutzmaßnahmen an der Straße oder kann durch sie die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach Nr. 3 nicht sichergestellt werden, so hat der Träger der Straßenbaulast dem betroffenen Eigentümer seine Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen für Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zu erstatten.

(2) Zur Festlegung, ob und welche Schutzmaßnahmen an baulichen Anlagen notwendig sind, ist das vorhandene und das erforderliche Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile festzustellen. Diese Feststellungen können vorläufig nach den Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm, Fassung September 1975, Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Teil 1 bis 4 Ausgabe September 1962 und Teil 5 Ausgabe April 1963 – insbesondere Tabellen 2 und 5 a – getroffen werden, wobei die in Tabelle 2 aufgeführten bewerteten Schalldämm-Maße als Obergrenze anzusehen sind. Der Umfang der Lärmschutzmaßnahmen richtet sich nach der notwendigen Erhöhung des vorhandenen bewerteten Schalldämm-Maßes der Umfassungsbauteile der zu schützenden Räume. Zu den notwendigen Maßnahmen sind auch Lüftungseinrichtungen für Schlafräume zu rechnen.

(3) Trifft der Eigentümer andere geeignete Maßnahmen als nach Absatz 2, z.B. Errichtung lärmschützender Anbauten oder Einfriedungen, Verlegung besonders schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb der baulichen Anlage zu weniger vom Lärm beeinträchtigten Teilen der Anlage, so sind Kosten nur bis zur Höhe der Aufwendungen, die für die nach Absatz 2 ermittelten Maßnahmen erforderlich geworden wären, zu erstatten.

(4) Der betroffene Eigentümer soll den Antrag auf Erstattung vor Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen bei der zuständigen Straßenbaubehörde stellen. Die Erstattung kann ab Beginn der Straßenbauarbeiten verlangt werden.

(5) Die notwendigen Aufwendungen werden nach Abschluß der Lärmschutzmaßnahmen erstattet. Hierfür ist die Vorlage der Rechnungen erforderlich. Diese sind von der zuständigen Behörde zu prüfen. Für nachgewiesene Teilleistungen können Abschlagszahlungen geleistet werden.

6. Zurückstellung und Ausschluß des Lärmschutzes

(1) Lärmschutzmaßnahmen können, solange die zulässige bauliche Nutzung von Grundstücken noch nicht verwirklicht ist, zurückgestellt werden.

(2) Wird die Nutzung einer baulichen Anlage überwiegend nur am Tage (z.B. Schulen, Büros) oder in der Nacht (z.B. Beherbergungsbetriebe) ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

(3) Lärmvorsorge ist nicht erforderlich, wenn die Einwirkungen wegen der besonderen ausgeübten Nutzung eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage entweder ständig oder am Tage oder in der Nacht zuzumuten sind, es sei denn, daß nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften eine andere schutzbedürftige Nutzung zulässig ist.

(4) Das gleiche gilt bei

1. baulichen Anlagen, die zum baldigen Abbruch bestimmt sind; die Lärmvorsorge für einen zulässigen Ersatzbau bleibt unberührt.
2. zulässigen baulichen Nutzungen aufgrund eines Bebauungsplanes, der bei Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren noch nicht genehmigt war,
3. baulichen Anlagen im Außenbereich, die bei Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren noch nicht genehmigt waren.

Sofern die Straße durch einen Bebauungsplan festgesetzt wird, ist der maßgebende Zeitpunkt nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 die Beendigung der Auslegung des Bebauungsplanes nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz.

7. Zusammentreffen mehrerer Straßenverkehrslärmquellen

(1) Werden mehrere selbständige Straßenbauvorhaben in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang geplant oder ausgeführt, und treffen die von jeder Straße ausgehenden Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zusammen, so tragen die Baulastträger die Kosten des Lärmschutzes zu gleichen Teilen, wenn der Mittelungspegel jeder der beteiligten Straßen einen Immissionsgrenzwert nach Nr. 3 überschreitet. Das gleiche gilt, wenn ein Immissionsgrenzwert durch das Zusammentreffen von jeweils unter dem Immissionsgrenzwert liegenden Mittelungspegeln der beteiligten Straßen überschritten wird.

(2) Treffen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm von mehreren neuen oder wesentlich geänderten Straßen mit unterschiedlichen Mittelungspegeln zusammen und überschreitet der Mittelungspegel einer Straße einen Immissionsgrenzwert nicht, so trägt der Baulastträger dieser Straße Kosten des Lärmschutzes nur insoweit, als sie durch Lärmschutzmaßnahmen entstehen, die wegen seiner Straße zusätzlich erforderlich werden.

8. Entscheidung über Lärmvorsorge

(1) Über Lärmschutzmaßnahmen an der Straße ist im Planfeststellungsbeschluß oder, wenn die Straße in einem Bebauungsplan festgesetzt wird, im Bebauungsplan zu entscheiden. Sollen Lärmschutzmaßnahmen an der Straße wegen entgegenstehender überwiegender öffentlicher oder privater Belange unterbleiben, so ist dies, wenn ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, im Planfeststellungsbeschluß festzustellen.

(2) Lärmvorsorge kann in allen Fällen getroffen werden, in denen die neugebaute oder wesentlich geänderte Straße nach dem 1. April 1974 dem Verkehr übergeben worden ist.

II. Lärmsanierung

9. Grundsatz

Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) besteht in Maßnahmen an der baulichen Anlage oder in Maßnahmen an der Straße, wenn sie keine unverhältnismäßig

hohen Aufwendungen erfordern oder ihnen sonstige überwiegende öffentliche oder private Belange nicht entgegenstehen.

10. Grenzwerte

(1) Maßnahmen der Lärmsanierung kommen nach der Regelung im Bundeshaushalt in Betracht, wenn der Verkehrslärm an einer baulichen Anlage einen Mittelungspegel von 75 dB(A) am Tage oder von 65 dB(A) in der Nacht überschreitet.

(2) Der Mittelungspegel wird nach Abschnitt 4.0 der RLS-81 berechnet.

11. Schutzbedürftige bauliche Nutzung

In baulichen Anlagen werden Räume geschützt, die ganz oder überwiegend zum Wohnen, Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder zu ähnlichen, in gleichem Maße schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. von Räumen in Kur- oder Kinderheimen) bestimmt sind. Gewerblich genutzte Räume (z.B. auch Aufenthalts- oder Schlafräume in Übernachtungs- und Beherbergungsbetrieben) bleiben bei der Lärmsanierung außer Betracht.

12. Ausschluß des Lärmschutzes

Hierzu wird auf Nr. 6 Abs. 1 und 3 sowie Abs. 4 Nr. 1 verwiesen. Ist die Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm auf ein dem Eigentümer einer baulichen Anlage zurechenbares Verhalten zurückzuführen (z.B. bei Errichtung der baulichen Anlage an einer Bundesfernstraße und Vorhersehbarkeit starker Verkehrslärmeinwirkungen), so ist dies bei der Entscheidung über die Lärmsanierung angemessen zu berücksichtigen.

13. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen an baulichen Anlagen

(1) Der Träger der Straßenbaulast erstattet dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage 75 v.H. seiner Aufwendungen für notwendige Maßnahmen zum Schutz der in Nr. 11 genannten Räume.

(2) Trifft der Eigentümer andere geeignete Maßnahmen als nach Absatz 1, z.B. Errichtung lärmschützender Anbauten oder Einfriedungen, Verlegung besonders schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb der baulichen Anlage zu weniger vom Lärm beeinträchtigten Teilen der Anlage, so sind 75 v.H. der Kosten für die Aufwendungen zu erstatten, die bei Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden wären.

(3) Im übrigen sind die Absätze, 2, 4 und 5 der Nr. 5 entsprechend anzuwenden.

14. Zeitliche Abwicklung

Die Lärmsanierung soll nach Dringlichkeit im Rahmen der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel durchgeführt werden. Die Dringlichkeit wird nach dem Grad der Betroffenheit beurteilt, insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nutzung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes. Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen, die keine wesentliche Änderung i.S.v. Nr. 2 sind, soll die Lärmsanierung vorgezogen werden.

(VkBl 1983 S. 306)